

---

## Fünfter Abschnitt.

---

### Provinzial-Verfassung.

---

§. 133.

Im ersten Abschnitte haben wir die alte Geschichte dieser Lande dargelegt, und gezeigt, wie sie im Laufe der Zeit aus kleinen Ländermassen sich zu einer großen vereinigt.

Im zweiten ist die Geschichte der neuern Zeit erzählt worden, und die Urkunden angeführt, welche als Denkmale dieser Geschichte da stehen. Indem wir so den historischen Standpunkt gewonnen, aus dem allein alles Verfassungswesen zu betrachten ist, so haben wir im dritten Abschnitte rein theoretische Untersuchungen über die innre Einrichtung der Gesellschaft angestellt, diese aber immer mit dem Historischen verglichen, mit dem was bereits da gewesen, da solches der einzige Weg um sich vor Irrthum zu sichern.

Im vierten Abschnitte ist die allgemeine Verfassung des Reichs dargestellt worden, weil es unmöglich, von den Verfassungen einzelner Provinzen zu reden, ohne stete Berücksichtigung der allgemeinen Verfassung des Reichs.

Jetzt kommen wir nun zum fünften Abschnitte, welcher der eigentliche Gegenstand dieses Buchs ist. In diesen können wir nun um so kürzer seyn, da fast alle Gegenstände so hiebei zur Sprache kommen, schon im vorigen da gewesen sind, und bereits ihre historische Begründung gefunden, so wie der Zusammenhang des Ganzen es gebot.

Der zweite, der dritte und der vierte Abschnitt machen die größere Hälfte des Buches aus. Sie sind allgemeinen Inhalts, und könnten eben so gut als Einleitung in die Provinzialverfassung von Westfalen, oder als Einleitung in die von Schlesien, oder jeder andern Provinz des Reichs stehen, wenn diese nemlich von jemanden entworfen wird, der ebenfalls vom historischen und statistischen Standpunkte ausgeht, von dem ich immer ausgegangen bin, und von dem ich immer ausgehen werde.

Mein Freund, der Hofgerichtsadvokat Sommer zu Kirchhundem im Herzogthum Westfalen, hat eine kleine Schrift: Ueber die Provinzialverfassung von Westfalen, mit 19 Urkunden begleitet, herausgegeben; \*) diese umfaßt nur 15 Bogen, und größer würde die meinige auch nicht geworden seyn, wenn ich den 2., 3. und 4. Abschnitt von ihr ausgeschloffen. Da die Schrift meines Freundes sich ebenfalls auf historischem Felde bewegt, so könnten diese Abschnitte eben so gut vor jener stehen, als vor dieser, da es hinreichend war, wenn einer sie schrieb, und ich gestehe gerne, daß der Plan zu unsern Schriften über die Provinzialverfassung unserer Länder gemeinschaftlich entworfen worden, indem Sommer mehr das alt-sächsische Element, so in Westfalen das herrschende, und ich mehr das fränkische Element, so am Rheine von jeher das herrschende gewesen, ins Auge faßte und zur Grundlage der Darstellung machte.

S. 134.

Dreierlei Gegenstände gibt es, so eine Provinzialverfassung bilden.

---

\*) Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und in Westfalen, von Sommer, Münster in der Wschendorfschen Buchhandlung, 1819.

1) die Gesetzgebung; 2) die Rechtsfindung; 3) die Verwaltung. Von jedem sei besonders die Rede.

Die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen gehört vor die Provinzialstände. Wenn bei diesen die Gesetzentwürfe berathen sind, so gehen sie vor die Stände des Reichs, und wenn sie die Genehmigung von diesen erhalten, so gehen sie zur Sanktion des Königs, wodurch sie erst gesetzliche Kraft erhalten.

Die Provinzialstände müssen in einer jeden Provinz auf eigene Weise gebildet werden, damit in jeder eine wahre Vertretung des Besitzthums und jeglichen Interesses entstehe, so in der Provinz stark und herrschend ist. Wollte man in allen Provinzen die Vertretung auf gleiche Weise ordnen, so würden sicher einige Provinzen schlecht vertreten, nämlich in der Weise, daß man den Buchstaben hätte ohne die Sache.

Bei uns kann die Vertretung unmittelbar vom Gemeinwesen ausgehen, da die große Theilung des Bodens eine große Bevölkerung hervorgerufen, und die Ackerlose in ziemlich gleicher Größe unter sie vertheilt sind, welches die Grundlage alles Gemeinwesens ist. Denn oben haben wir schon angeführt, daß im Regierungsbezirk Aachen von 58800 Ackerlosen 53400 sind so 25 Morgen und drunter besitzen, 3128 so zwischen 25 und 50 Morgen besitzen, und nur 80 so 300 Morgen und drüber haben. Diese Verhältnisse finden am ganzen Rheine statt.

So wie jede Grafschaft zu den Reichsständen einen Deputirten erwählt, so kann sie zu den Provinzialständen zwei oder drei wählen, wo dann der, der zu den Reichsständen gewählt wird, jedesmal erstes Mitglied der Provinzialstände ist, so daß er in den Reichsständen stets als wohl unterrichtet über alle Angelegenheiten der Provinz erscheine.

Die Wahlen geschehen dann wieder durch die Schöffen der Gemeinen, und durch alle Grundbesitzer der Grafschaft, so 50 Rthl. Steuer und drüber bezahlen, welche geborne Wähler sind. Ebenfalls ist jeder wahlfähig, so 30 Jahre alt und 50 Rthl. Steuer bezahlt.

Ebenfalls erwählen die Städte nach der Größe ihrer Bevölkerung noch 1, 2 oder 3 Deputirten zu den Provinzialständen

ben, wobei sich die Anzahl dieser Deputirten nach der Anzahl deren bestimmen läßt, so sie vermöge königlicher Freiheitsbriefe zu den Reichsständen zu senden das Recht haben.

Man hat gefragt: ob die Provinzialstände so wie die Reichsstände in zwei Kammern zu theilen?

Früher hat man fast überall zwei Kammern gehabt: die der Ritterschaft so das flache Land vertrat und die der Städte.

Da der Adel aufgehört hat eine besondere Innung zu bilden, die nur Meistersöhne in sich aufnahm, und zwar nur solche, die darthun konnten, daß ihre Eltern und Ureltern ebenfalls Meistersöhne und Meisterstöchter gewesen, so fällt eine besondere Vertretung dieser Innung weg, eben weil sie aufgehört, und alle Grundbesitzer, so eine Landaktie als ächtes Eigenthum besitzen, haben das Recht auf gemeinen Landtagen zu erscheinen, so wie solches auch in alter Zeit gewesen, ehe der Dienstmannsadel die anderen Landbesitzer von den gemeinen Landtagen (Placitis) verdrängt hatte, wie solches oben bereits gezeigt worden.

Indem nun alle Besitzer von Landaktien erscheinen, so erscheint der Adel ebenfalls, allein bloß als Besitzer einer Landaktie, nicht als Glied einer adeligen Knappschaft. Daß er dieses ist, kann ihm nur nützlich seyn auf Turnieren, auf Ringen und Stechrennen, welche diese Knappschaft unter sich hält, und auf der kein Landbesitzer erscheinen kann, der nicht zu dieser Knappschaft gehört.

Die Frage steht also eigentlich so: Sollen wie in früherer Zeit die Städte und das Land besonders vertreten werden, — sollen die Gewerbe und sollen der Ackerbau zwei besondere Kammern bilden?

Bei uns, wo keine Accise die Gewerbe in die Städte eingeschlossen gehalten, haben sie sich schon seit länger als einem Jahrhundert aufs Land zerstreut, weil sie hier dieselbe Sicherheit fanden wie in den Städten, und eine viel größere Wohlfeilheit, da sie näher bei den Lebensmitteln. Hiedurch ist es dann gekommen, daß die Gewerbe den Ackerbau auf die mannigfachste Weise durchdrungen, und diesen ebenfalls mit zu einem Gewerbe gemacht haben. Die Gewerbe und der Ackerbau sind hiedurch aufs innigste verflochten worden, und obgleich

ihre Intressen in so fern immer entgegengesetzt bleiben, wie das des Käufers und Verkäufers es ihrer Natur nach sind, so haben doch beide eine vollkommene Kenntniß ihrer gegenseitigen Intressen, und es ist nicht abzusehen, warum sie sich in zwei Kammern versammeln sollen, und dadurch den Mechanismus ihrer Berathungen erschweren. Unter diesen Umständen bekämpfen sich die verschiedenen Meinungen am besten in Einer Kammer, wo denn nachher, wenn sie sich hinlänglich mit einander abgekämpft, die Abstimmung zeigt: welche die stärkere gewesen? Der Grund der Theilung in zwei Kammern so bei den Reichsständen ist, fällt bei den Provinzialständen weg. Denn diese gerathen ohnehin nie in Aufruhr, und wenn sie es thäten, so wäre solches eben so gefahrlos, als wenn irgend eine Gemeinde in Aufruhr geräth, — und so wie dieses die benachbarten Gemeinen nicht berührt, so berührt jenes die benachbarten Provinzen nicht. Zudem können sie keine gefährliche Gesekentwürfe machen, da alle durch die Kammern der Reichsstände müssen, ehe sie zur Krone gelangen können.

Alle Wahlen wenden sich immer gegen großes Vermögen, und jedes große Vermögen so sich in den Städten entwickelt, besteht zu gleicher Zeit in einem bedeutenden Landbesitz. So wurde z. B. bei unserm ehemaligen Departementalrath von Köln der Banquier Schaffhausen gewählt, der zugleich einer der größten Grundbesitzer des Departements war, und also zu gleicher Zeit die Intressen des Landes und die der Stadt vertrat.

Eine zweite Frage bei den Provinzialständen ist die: ob bei ihnen, so wie bei den Reichsständen, auch erbliche Stände seyn sollen?

Alle Provinzialstände sind ihrer Natur nach erblich, da jeder Besitzer einer Landaktie das Recht hat auf dem Landtage zu erscheinen, und sein Sohn, der diese Landaktie vom Vater erbt, hat ebenfalls das Recht auf dem Landtage zu erscheinen; eben weil sie ein Erbgut ist, und das Recht auf dem Erbgute haftet.

Da aber die Anzahl der Landaktionäre zu groß, als daß sie alle erscheinen könnten, so können sie füglich Weise nicht anders als durch Deputirte erscheinen, wodurch dann eine eigentliche Vertretung, ein eigentliche Repräsentation entsteht. Denn

jeder Deputirter vertritt all das Landeigenthum derer so ihn gewählt haben. Besitzen diese 12000 Morgen, so vertritt er auch 12000 Morgen.

Hiedurch kommt auch eine gewisse Gleichförmigkeit in die Stimmen, und jede wiegt nahe ebenviel, da sie nahe ebenviel vertritt, welches gleiche Gewicht der Stimmen auf einem andern Wege fast gar nicht zu erreichen ist.

Im Regierungsbezirk Aachen sind:

53435 so 25 Morgen und drunter besitzen;  
 3127 so zwischen 25 und 50 Morgen besitzen;  
 1502 zwischen 50 und 100;  
 517 zwischen 100 und 200;  
 138 zwischen 200 und 300;  
 80 so 300 und drüber besitzen.

Der ganze Regierungsbezirk hat etwas über 1 Million Röllner Morgen.

Davon besitzen die kleinen etwa 650000 Morgen;  
 die mittlere von 25 — 50 Morgen 112000 s  
 die größeren von 50 — 100 s 112000 s  
 die großen von 100 — 200 s 78000 s  
 die ganz großen von 200 — 300 s 20000 s  
 und die 80 größten des Landes 35000 s

Welche Größe eines Gutes soll nun als Normalgröße für eine Landaktie angesehen werden?

Wenn man diese Zahlen übersieht, so fühlt man, daß man bei jeder Bestimmung, welche man auch annehmen mag, auf Schwierigkeiten stößt, so nicht zu beseitigen sind.

Sagt man: alles soll eine Landaktie seyn, so über 25 Morgen hält, so schließt man hiemit 53435 Ackerbesitzer aus, denen zwei Drittel des ganzen Bodens gehört, und behält nur 5365.

Diese sind auch noch zu zahlreich, als daß sie alle auf den Landtagen (Placitis) erscheinen könnten, und hier dasjenige festsetzen, was ihnen genehm.

Will man nur die nehmen so 25 Morgen und drüber besitzen, so schließt man wieder 3128 aus, und die Vertretung kommt nur auf 2273 Personen, so wie sie nur auf 715 kommt, wenn man bloß diejenigen nimmt, die über 100 Morgen besit-

gen, und wobei nur ein Achtel vom gesammten Grund und Boden vertreten wäre.

Wird aber in jeder Gemeinde gewählt, wird das Wahlrecht an einen sehr geringen Steuersatz geknüpft, z. B. an 1 Rthlr. und die Fähigkeit gewählt zu werden an keinen höheren als an 10 Rthlr., so hat in jeder Gemeinde die große Mehrheit der Einwohner das Wahlrecht, und 9 Zehnthelle von allem Grundeigenthume sind vertreten.

Wählen die Schöffen aller Gemeinden, so zu einer Grafschaft (zu einem landrätlichen Kreise) gehören die Deputirten zum Landtage, so wird wieder 9 Zehntel des Grundeigenthums vertreten, da die Schöffen nicht allein ihre eigene Grundsteuer vertreten, sondern zugleich die Grundsteuer aller deren so sie gewählt, sie sei klein oder groß.

In dem die Landaktionäre auf diese Weise durch ihre Deputirten auf den Landtagen erscheinen, so sind sie sowohl als der Boden vertreten, — und der einzelne so als Garten bestellt wird, ist es wie die Feldflur, so hundert Morgen umfaßt, und zu einem einzigen Ackerhofs gehört.

Wiederholen wir jetzt die Frage: Ob es noch nützlich oder nothwendig, daß unter diesen gewählten Landständen noch einige große Gutsbesitzer, als erbliche Landstände sich befinden? — so wird die Antwort ungefähr folgende sein:

Alle Wahlen wenden sich auf dem Lande gegen großes Grundvermögen und in denen Familien, in welchen sich durch Erbschaft ein großes Grundvermögen zusammenhält, werden sich auf die Wahlen erhalten. So wie ein Deputirter, mit dem die Grafschaft zufrieden, leicht wieder gewählt wird, eben so wird auch sein Sohn der ihm im Gut auffolgt, leicht wieder gewählt werden, theils aus Dankbarkeit, theils aus Gewohnheit, theils weil man glaubt, daß die Familie bedeutende Verbindungen besitze und eine genauere Kenntniß der Verhältnisse und Personen, als andere so noch weniger in Landesangelegenheiten gearbeitet haben.

Doch kann man den großen Aktionärs, welche 300, 400 oder 500 Rthl. Steuer bezahlen, die Ehre einer eigenen Stimme

me gönnen, indem sie vor ihren Alloden erscheinen und keine Wahl bedürfen.

Auf jeden Fall wird es aber schicklich sein, daß die Pairs Familien zugleich geborne Landstände in der Landschaft sind, in welche sie ansäßig und begütert sind. Dieses folgt schon gewissermaßen daraus, daß es nothwendig daß sie den Provinzial-Landtagen beiwohnen, um sich die Kenntnisse über die dort verhandelte Geschichte zu erwerben, welche sie besitzen müssen, um im Oberhause eintreten zu können, wenn Gegenstände über die Provinzialgesetzgebung ihres Landes vorkommen. Da es nun unschicklich sein würde, wenn man die, so geborne Mitglieder der Reichsstände sind, auf gemeinen Landtagen gleich den andern wollte wählen lassen, so werden sich wahrscheinlich die meisten Meinungen dahin vereinigen, daß sie auch auf den Landtagen als geborne Landstände erscheinen. — So wie die Deputirten, so für den Reichstag gewählt sind, vom Landtage der Provinz nach der Kammer der Gemeinen gehen, und dort ihren Sitz nehmen, so gehen die gebornen Landstände vom Landtage der Provinz, nach dem Hause der Pairs, und nehmen dort ihren Sitz. So wie jene die Gegenstände der Provinzialgesetzgebung im Unterhause vertreten, so vertreten diese sie im Oberhause. \*)

Dieses mag genug sein in Hinsicht der Provinzialgesetzgebung, die überall leicht zu ordnen ist, wo man Gemeinen hat, die wirklich das Wesen und die Natur einer Gemeinde haben. — Vielleicht ist es in anderen Provinzen anders, allein am ganzen Rhein ist es so, wie man aus den Beilagen sieht, so über die Statistik der Familien der Regierungsbezirke von Aachen, Koblenz, Trier, Düsseldorf, Cleve und Köln, abgedruckt sind.

Und selbst in Westfalen, wo der alte Adel sich im Ganzen

---

\*) Die Franzosen haben hier für einen guten Ausdruck in ihrer Sprache, für den uns noch ein gleich bedeutender fehlt. *Sourtenir la discussion*. Wenn wir erst einmal die Sache haben, so werden wir hoffentlich auch das Wort finden.



noch besser erhalten hat, als am Rheine, scheint eine ähnliche Einrichtung auf die dortigen Verhältnisse wohl zu passen. Wenigstens scheint dieses aus verschiedenen statistischen Nachrichten hervorzugehen, welche von den drei Regierungsbezirken Münster, Arensburg und Minden waren aufgestellt worden. \*)

§. 135.

Wie die Stände sich versammeln, wie lange sie beisammen bleiben, wer sie presidirt, . . . . . dieses sind alles Bestimmungen die sich leicht treffen lassen, sobald man sich über die Hauptpunkte ihrer Zusammensetzung geeinigt.

§. 136.

Ausser den Landtagen werden auch noch Kreis oder Grafentage, für den Landrathlichen Kreis oder die Grafschaft gehalten. Diese werden von allen Gemeinen der Grafschaft beschickt, und da die Anzahl dieser Gemeinen etwa 25 bis 30 ist, so wird es hinreichend seyn, wenn jede Gemeinde ausser ihrem Vorsteher noch einen zweiten Deputirten aus ihren Schöffen wählt. Wenn dann auch, wie dieses immer der Fall, viele ausbleiben, so ist dann doch die Versammlung zahlreich genug um in allgemeinen Angelegenheiten der Grafschaft einen Beschluß zu fassen. — Wer den Grafentag zusammenruft, wer ihn presidirt, wer die Vorschläge zu den Berathungen macht, alles dieses sind Bestimmungen, die an sich nicht schwierig sobald die Grundsätze aufgestellt sind, welche für die ganze Staatsverwaltung gelten.

§. 137.

Von der Provinzialgesetzgebung kommen wir zu der Provinzialrechtsfindung.

Drei große Rechtseinrichtungen stehen am Rheine fest:

Die Oeffentlichkeit, das mündliche Verfahren und die Geschwornen Gerichte.

Hiezu kommen noch die Friedensgerichte, welche für jeden

---

\*) Ich habe von diesen Auszügen in den Beilagen gegeben, da sie gewissermaßen die Schrift meines Freundes Sommer ergänzen.

landrätthlichen Kreis, einen eigenen Mittelpunkt für die Rechtsfindung bilden.

Da im peinlichen Rechte schon aller Instanzenzug aufgehoben, indem die Urtheilsfindung den Genossengerichten anheim gegeben, so ist auch Hoffnung vorhanden, daß im Zivilrechte, der Instanzenzug immer mehr aufgehoben wird, indem die Parteien, ihr Recht vor Genossengericht nehmen und so den gemeinen Richter umgehen. Auch können sie dieses indem sie den gemeinen Richter bitten: er möge das Gericht mit Genossen; Männern besetzen, sie würden ihn dann als ihren Genossen; Richter erkennen, und sich seinem Ausspruche in erster und letzter Instanz beiwohnen.

Dieses ist das Einzige wodurch den Provinzen ihre besondere Rechte und Gewohnheiten, auf die Dauer können erhalten werden, welche, wie schon eben bemerkt, eben am Instanzenzuge alle zu Grunde gegangen sind.

Zu dieser altgermanischer Rechtsfindung ist ein großer Schritt geschehen, sobald die in jeder Gemeinde die Schöffen aus den Weistheuern gewählt sind, und der Friedensrichter, also wenn er sein Gericht mit Genosseuten besetzen will, gleich in seiner Wahl bestimmt ist.

§. 138.

Die Verwaltung der Provinz.

Wenn man über die Verwaltung reden will, so muß man die drei Stufen derselben, die der Gemeinde, die der Grafschaft und die Provinz, sondern, und von jeder besonders reden.

Dann überall von dem Grundsatz ausgehen, daß die Verwaltung sich in zwei große Abtheilungen sondert. 1) In unbezahlte, und 2) in bezahlte.

Daß überall wo unbezahlte ist, die Stellen entweder durch Geburt oder durch Wahl der Gemeinen müssen besetzt werden, je nachdem das Prinzip, entweder aristokratisch oder demokratisch ist.

Daß aber überall wo bezahlte ist, die Stellen weder durch Geburt, noch durch Wahl vergeben werden, sondern durch Ernennung von oben, und daß hier rein das Beamtenelement das vorherrschende sey.

Überall ist aber das Beamtenelement das vorherrschende, wo jemand seine ganze Zeit einem Geschäfte widmen muß, wo er Diener des Gemeinewesens ist, und er seine Dienerschaft zu seinem Metier und seiner Brodwinnung gemacht.

In der Gemeine ist das demokratische Prinzip das vorherrschende. Alle Stellen werden durch Wahl besetzt, und sind ohne Einkünfte. Wird irgend ein Schreiber in der Gemeine angestellt, so wird dieser vom Vorsteher für die Zeit ernannt, daß er sein Vorsteheramt bekleidet. Dieser Schreiber ist dann Diener des Vorstehers der Gemeine.

In der Grafschaft ist das Beamtenelement das herrschende. Der Landrath der die Verwaltung hat, der Friedensrichter der die Rechtsfindung hat, und der Hauptmann der die Kriegseinrichtung unter sich hat, sind alle Beamten der Gesellschaft die vom Könige ernannt werden, und die ihre ganze Zeit ihrem Amte widmen, und für die ihr Amt zugleich ihre Brodwinnung und ihr Metier ist.

In einer Zeit wo die Güter sich sehr vermehrt haben, und wo durch die Sicherheit des Besitzes, sich ein großes Tauschsystem in der Gesellschaft entwickelt hat, ist die Gesellschaft ihrer Natur nach sehr zum Theilen der Arbeit geneigt, und einzelne übernehmen dann gerne einzelne Verrichtungen die sonst mehrere besorgt haben, indeß sie wieder andere an andere überlassen. Dieses ist die Ursache, daß die Gesellschaft sich nach Beschäftigungen theilt und jede Art von Beschäftigung wird in derselben Weise eine Brodwinnung, wie es das Handwerk oder wie es der Ackerbau ist.

In einer solchen Zeit wird das Verwalten und das Rechtsfinden eine Beschäftigung, so wie die Arzneikunde und Schul- und Kirchendienst. Hierbei ist nichts zu erinnern, und es ist keine Ursache vorhanden, die Gesellschaft in einem Triebe zu beschränken der aus ihrer innern Natur hervorgeht. Nur ist von Seiten der Gesetzgebung immer dahin zu sehen,

daß dieses Thieren nach Beschäftigungen innerhalb gewissen Grenzen bleibe, denn überall verkrüppelt der Mensch der sein ganzes Leben ein und dasselbe thut, und dieselbe Gesellschaft die aus Bequemlichkeit geneigt ist, sich von Beamten regieren zu lassen, denen das Regieren eine Brodwinnung ist — die ist auch geneigt, sich vom miles perpetuus beschützen zu lassen, um selber nicht genöthigt zu sein, selbst in der Linie noch in den Landwehren zu stehen. \*)

Es wird von Nutzen sein, wenn die Stellen der Landräthe, der Friedensrichter und der Hauptleute aus den Meistbierbrennern der Grafschaft genommen werden, die sich, nachdem sie sie einige Jahre bekleidet, wieder von ihnen zurückziehen. Für diese sind sie dann eine Schule, und aus ihnen wählen sich sehr gebildete Deputirte für die Landstände. Jemand der ein Paar Jahre Vorsteher einer Gemeinde gewesen, und nachher ein Paar Jahre Landrath oder Friedensrichter, kennt alle Verhältnisse der innern Verwaltung, und wird, wenn er auf eine höhere Stufe gestellt wird, immer eine große Sicherheit in seinem Urtheile über die Angelegenheiten der Gemeinden und der Grafschaften haben.

§. 139.

Die dritte Stufe der Verwaltung ist die der Provinz.

Hier kommt nun gleich die Frage: Sollen an dieser die Landstände Antheil nehmen oder nicht?

---

\*) Dadurch daß die Kunst des Regierens eine Brodwinnung geworden, ist aber nicht gesagt, daß sich nicht welche mit dieser Brodwinnung beschäftigen, die nicht auch zugleich eine andere haben, und die leben können, ohne daß sie grade das Metier eines Beamten betreiben. Diese können dann das Metier aufgeben, sobald ihnen solches genehm, allein dieses hindert nicht daß bei der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft das Beamtengeschäfft ein Metier ist, und gut ist es immer die Dinge bei ihrem wahren Namen zu nennen. Gewöhnlich sagen Freunde und Verwandten, wenn jemand ein Amt bekommt: Daß er seine Versorgung erhalten. Dieses ist ein sehr abeler Ausdruck.

Diese Frage ist alt, und man hat sie schon auf verschiedene Weise gelöst.

Ich habe oben die preussische Verordnung von 1808 angeführt in welcher den Landständen Antheil an der Verwaltung gegeben wurde. In denen Provinzen wo man sie ausgeführt, soll sie gar keine Resultate geliefert haben, sie soll wie man mir versichert: eben nicht genützt und eben nicht geschadet haben.

In den Niederlanden ist eine ähnliche Einrichtung. Die Provinzialstände, deren Präsident der Gouverneur der Provinz ist, wählen unter sich eine Kommission von 9 Mitgliedern, 3 aus dem Adel, 3 aus den Bürgern und 3 aus den Landbauern, welche nun mit dem Gouverneur, der ebenfalls Präsident dieser Kommission, die Geschäfte besorgt. Diese Kommission sitzt ein Jahr und wird besoldet. Bei der nächsten Versammlung der Stände wird sie aufs neue gewählt. Der Sekretär der Stände ist zugleich Sekretär dieser Kommission und Sekretär des Gouverneurs.

Der Sekretär der Stände wird eben so wie der Gouverneur vom Könige ernannt. Hierdurch wird die Einheit in der Verwaltung erhalten. Der Gouverneur einer Provinz ist das, was ehemals der Prefekt war, und das was ehemals ein Departement hieß, heißt jetzt eine Provinz. Die Geschäftseinrichtung ist nach dem Büreausystem, und die Kommission arbeitet beim Gouverneur wie der ehemalige Prefekturrath, nur mit dem Unterschiede, daß vor den Prefekturrath bloß streitige Gegenstände der Verwaltung kamen, vor die Kommission aber alle Gegenstände der Verwaltung so von Wichtigkeit sind, und einem Zweifel können unterworfen sein. Die Geschäftsführung geschieht mit amtlichen Briefwechsel, und alles geht an den Gouverneur, und kommt von ihm unterzeichnet wieder zurück, so daß die Unterschriften der Kommission nie erscheinen.

Diese Einrichtung mag Vorzüge haben, da sie die Verwaltung unmittelbar in die Hände der Eingebornen der Provinzen bringt, indem eine Provinz der anderen doch füglichweise keine Landstände senden kann. Allein, sobald jede Provinz das Indigenatrecht hat, so kommt die innere Verwaltung ohnehin in die

Hände der Eingebornen, und in diesem Falle glaube ich, daß sich folgende Bedenken ergeben:

Bei einer guten Staatseinrichtung muß man hauptsächlich dahin sehen: daß der gesetzgebende Theil frisch und gesund und ohne Flecken und ohne Corruption bleibe. Hat man dieses erreicht, so ist es kein großes Unglück, wenn dann die Verwaltung auch einmal auf irgend einen Punkt schlecht wird. Sie corrigirt sich immer schnell an der gesund gebliebenen Gesetzgebung und an der Oeffentlichkeit.

Jede Gesetzgebung corrumpirt sich aber eben an dem Antheile der sie an der Verwaltung nimmt, und an der Bezahlung, die sie für diesen Antheil erhält, — so wie auch alle Gesetzgebungen verdorben werden, wo die Deputirten Tagegelder oder Gehalte bekommen, und wo ihre Verrichtungen mehr oder weniger ein Brodwerd für sie werden.

Das Beamtenelement ist aber dasjenige, was sich seiner Natur nach am wenigsten durchs Bezahlen corrumpirt, da es einmal in legaler Weise als Brodwinnung hierauf eingerichtet ist, und deswegen bin ich der Meinung, daß man da, wo der Natur des Gegenstandes nach, die Arbeit mit Geld muß vergütet werden, gar kein ständisches Prinzip zum Grunde lege, sondern rein das Beamtenprinzip walten lasse. So muß in jeder Gemeinde der Steuerempfänger ein Beamter seyn, der den Empfang in 3, 4, 5 Gemeinden hat, damit er die ganze Woche mit seinem Empfang und Rechnungswesen zu thun hat, und hinreichend von seinen Prozenten leben kann. Beauftragt man in jeder Gemeinde einen Schöffen damit, so bringt man jede Gemeinde um einen guten Schöffen, der dann ein schlechter Steuerempfänger wird, welcher seine Rückstände nicht weiß beizuhalten und seine Schreibereien nicht in Ordnung, — und der nun nicht weiß: ob er seinem Empfang oder seinem Ackerbau leben soll, und darüber eins über das andre vernachlässigt.

Ich glaube daher daß man wohlthat, daß man das ständische Element ganz entfernt von der Verwaltung hält, um es vor jedem Verderben zu sichern, und die Verwaltung rein in

den Händen der Beamten läßt, die hiezu vom Könige ernannt und angestellt werden, und welche die Verwaltung als ihr Meistier und ihre Brodwinnung ansehen. Dieses hindert nicht, daß auch solche eine Zeitlang in der Verwaltung dienen, die zu den Meistbeerbten gehören und die sich nachher wieder zurückziehen. Diese werden später treffliche Deputirte zu Land, und Reichstagen; allein so lange sie in der Verwaltung sind, müssen sie blos Beamten seyn und nichts wie Beamten, die sich jede Aufsicht und jede Kontrolle gefallen lassen, die sich jeder muß gefallen lassen, der einer Sache vorsteht für die er bezahlt wird.

Der Hauptnutzen der Provinzialstände besteht darin, daß sie die Aufsicht über die Verwaltung haben, und anzeigen, wo es nach ihrer Meinung nicht so geht, wie es gehen sollte, jedoch, ohne irgend eine eingreifende Thätigkeit, denn hie durch nehmen sie Partei.

Ein zweiter Nutzen, der vielleicht noch größer ist wie dieser, besteht in Folgendem:

Es ist gegen die Würde der Regierung mit irgend einem Einzelnen über ihre Verwaltungsmaafregeln zu reden, — und selbst wenn sie getadelt wird, so muß sie solches hinnehmen, da es unschicklich wäre, sich zu vertheidigen.

Anders ist es, sobald sie Stände gegen sich über hat, die ebenfalls eine Masse, ein Corp bilden, und alle Gemeinen des Landes darstellen. Diesen legt die Regierung ihre Verwaltung offen, ihre Einnahmen, ihre Ausgaben, ihre öffentlichen Arbeiten, und indem der Bericht, der den Ständen hierüber mitgetheilt wird, gedruckt wird, so gelangt er zur Oeffentlichkeit, und schneidet, durch die genauen Angaben die er erhält, eine Menge unvernünftiger Reden ab. — Wenn man die Oeffentlichkeit bis in ihre innerste Elemente verfolgt, — und ein Zeitungsschreiber hat Gelegenheit ihren innern Mechanism kennen zu lernen — so findet man, daß sie ihrer Natur nach immer republikanisch und gut ist, allein vielfach so unverständlich, daß man nicht den geringsten Nutzen aus ihr ziehen kann. Die Menschen bekümmern sich so wenig um genaue Thatsachen und Zahlen, daß man ihnen oft das Ungereimteste kann glauben

machen, und wenn man irgend ein vernünftiges Urtheil von ihnen will, so muß man immer damit anfangen, daß man sie unterrichtet. Durch den Bericht an die Stände bekommt das leere Reden der Zeitungen gleich eine andere Haltung, und wenn auch nur wenig Menschen den Bericht lesen und verstehen, da es ihnen an Uebersicht über die Verwaltung fehlt, so benützen ihn doch die Zeitungsschreiber bei ihren Streitigkeiten, um einander zu beweisen daß der eine Recht und der andere Unrecht habe. Und so kommt dann am Ende durch die Oeffentlichkeit ein vernünftiges Gespräch über Landesangelegenheiten zu Stande, bei dem man wenigstens genaue Zahlen und genaue Angaben hat.

Ohne dieses drehen sich alle Reden der Zeitungen immer im Leeren herum, indem sie gegen Dinge eifern, die vielfach gar nicht vorhanden sind, und eben hiedurch gewöhnen sich die Menschen an ein leeres nichts sagendes murmuriren, von dem niemand etwas lernen kann, auch die Regierung nicht, und das jeden Abend völlig spurlos verschwindet.

S. 140.

Was nun die Verwaltung selber betrifft, so kommen wir jetzt zu der Hauptfrage:

Welches System ist das bessere — das Praefekturssystem oder das System der Regierungskollegien?

Da die Meinungen hierüber getheilt sind, so ist es wohl am besten, die Sache in ihrem historischen Zusammenhange darzustellen, da hierüber beide Meinungen einig.

Die Regierungskollegien haben sich nach den Justizhöfen gebildet, und so wie diese moralische Körper für die Rechtsfindung waren, so wurden diese moralische Körper für die Verwaltung. — Eben so hat sich in ihnen ein Instanzenzug nach dem Muster gebildet, so sich in den Gerichten fand.

Die Ursache hiervon ist leicht aufzufinden. So wie die Genossengerichte verstummten, und die gemeinen Gerichte an ihre Stelle traten, so mußte der Instanzenzug eintreten, da diese keine Weisthümer zu stellen hatten, sondern Urtheile zu sprechen, und es hart gewesen, die Parteien zu nöthigen sich bei



einem einzigen Urtheile zu beruhigen, so bey gemeine Richter in ihrer Sache gesprochen. Man mußte ihnen also freistellen in Apell zu gehen, und hiemit war der Instanzenzug mit allen seinen Folgen gegeben.

In der Verwaltung machte es sich in ähnlicher Weise.

Seit die Volksversammlungen aufgehört, die ihre Willkühren (placita) gestellt, seit der Stand der Dienstleute (ministeriales) eine besondere Knappschafft gebildet, so das Volk von den gemeinen Landtagen verdrängt, seit die Landeshoheit sich entwickelt, welche die Verwaltung des Landes durch ihre Ráthe besorgen ließ, seit diese eine allgemeine Landesordnung und eine allgemeine Polizeiordnung entworfen, welche den Landständen, (so damals aus den Deputirten der Stádtten und der adeligen Dienstmánnschafft bestanden), zwar vorgelegt worden, über die aber nur unvollkommene Berathungen statt gefunden\*) so war es allerdings sehr wünschenswerth, daß die Ausführung dieser Verordnungen nicht einem einzelnen sondern einem Collegio anvertraut wurden; weil hierdurch 1) die Willkühr gemäßiget wurde und weil 2) bei diesen Collegio so wie bei den Justizstellen, eine Art Praxis sich entwickelte, wodurch in die Ausführung der Verordnungen eine gewisse Gleichförmigkeit kam, und wodurch zugleich ihre innre Unvollkommenheit weniger fühlbar wurde.

Alle diese Verhältnisse ändern sich in einem Staate, sobald die Gesetzgebung öffentlich wird, und sobald der Reichstag von allen Gemeinen des Landes beschickt wird. Alle Gesetze werden dann wieder altgermanische Willkühren, — eigentliche placita der Gemeinen, von denen jedem sein natürliches Gefühl sagt: daß er ihnen zu gehorchen habe, weil er an ihrer Abfassung durch seine Deputirten Theil genommen. Dann sind ferner diese Gesetze, eben weil sie aus einer öffentlichen Berathung hervorgegangen sind, so vollkommen gefaßt, daß ihre Anwendung keine Schwierigkeit findet, auch sind sie so deutlich, daß niemand fragt: wie sie eigentlich zu verstehen? denn da alles genau nach dem Buchstaben geht, — indem eben durch den Buchstaben die Freiheit gesichert,

\*) Wie dieses der Flevische Regesß von 1660 aufs Dentlichste zeigt.

und die Willkühr vermieden wird — so ist ohnehin an keine Auslegung zu denken. Hiemit fällt in der Verwaltung schon gleich der Instanzenzug weg, und keine Unterbehörde kann eine Oberbehörde fragen: Wie eine Verordnung eigentlich zu verstehen sei? So wenig wie bei den Gerichten ein Friedensrichter beim Tribunale anfragen darf: wie der oder der Paragraph des Gesetzbuches zu verstehen, und wie er auf diesen oder jenen Fall anzuwenden, so ihm eben vorgekommen.

So erzählte der Oberpräsident von Wincke in seinem Werke: Ueber die innre Verwaltung von Großbritannien, daß wenn das Parlament irgend eine allgemeine Maaßregel beschloffen, z. B. die Aushebung einer gewissen Zahl Milizen, so sende der Minister das Gesetz darüber an die Lords lieutenants der Grafschaften, bekümmere sich aber weiter nicht um die Ausführung, sende auch keine erläuternde Instruktion mit, wie das Gesetz zu verstehen. Man sieht, daß in England kein Instanzenzug in der Verwaltung ist, und daß jede Behörde den Kreis auszufüllen hat, dem sie vorgesetzt, und auf eigene Rechnung und Gefahr, und ohne alles befragen nach oben, ohne alles Berichten an die höheren Behörden und ohne alles anheimstellen dem höheren Ermessen. Aus dieser Einrichtung ist es sehr begreiflich, daß der Minister des Innern von England nur 17 Personen in seinen Büreaus angestellt hat.

Man sieht leicht, daß sobald ein Staat eine öffentliche Gesetzgebung hat, er nie auf diese Idee kommen wird, die Ausführung der Gesetze in die Hände eines Collegiums zu legen, sondern überall in die Hände des Einzelnen, eingedenk des alten Homerischen Spruches: Einer sei Herr! Nur hiedurch ist Kraft in den Gang der Verwaltung zu bringen, und nur bei dieser Einrichtung ist Verantwortlichkeit möglich. Der Name der unter einem Befehle oder unter eine Verordnung steht, der muß ja auch vertreten, und wenn der Befehl oder die Verordnung schlecht gefaßt ist, und mit einiger Unwissenheit, so muß er seinen gebührenden Antheil am öffentlichen Tadel hinnehmen. Bei einem Collegio ist dieses nicht möglich. Denn wenn auch aus den Verordnungen des Collegiums einige Unwissenheit hervorgeht, so trifft der Tadel, wenn er die drei Namen trifft so

unterzeichnet, vielfach die unrichten, da diese der Verordnung fremd sein können. Auch ist es in einem Collegio vielfach der Fall daß die unterrichtete Minorität, nicht die weniger unterrichtete Majorität regiert. Bei einer Versammlung die öffentlich ist, ist dieses immer. Wenn man daher einen ganz unzumuthlichen Beschluß eines Collegiums sieht, so darf man daraus noch nicht schließen, daß nicht Einzelne in ihm gewesen, die die Sache ganz gut verstanden haben. Es liegt in der Natur eines Collegiums, daß eine schwankende, nebulöse, wenig sagende Meinung sich den Beyfall der Mehrheit erwirbt, wo hingegen eine klare, oder entschiedene, oder kühne, nie den Beyfall eines Collegiums hat, eben weil seiner Natur nach in ihm weder Entschiedenheit noch Kühnheit zu finden. \*)

In Frankreich wollte man während der Revolution auch alles collegialisch einrichten, um die Willkühr des Einzelnen zu vermeiden, und so wie in Paris ein Collegium von 5 Direktoren war, so war in jedem Departement eine Central-Administration von fünf Gliedern, allein man fand bald daß es dieser Verwaltung an Kraft und an Einheit fehle, und als Bonaparte am 18ten Brümair das Direktorium gestürzt, und sich an die Spitze des Staates gestellt, so gab er jedem Departement dadurch wieder die Einheit in der Verwaltung, daß er den Prefekten, an die Spitze der ganzen Verwaltung stellte.

Bei allem dem behielt die Französische Verwaltung zwey große Fehler.

Der erste rührte daher, daß sie alles centralisirten, und den Gemeinen und Grafschaften durchaus kein eigenes Leben gönnten. Der zweite Fehler bestand in ihren Unterprefektoren, und in ihren Cantonen. Jeder Kanton hat 10 bis 12,000 Seelen und ein besonderes Friedensgericht, also seine eigene Justizverfassung, allein nicht seine eigene Verwaltung. Die Verwaltung von 7 oder 8 Kantone, so ein Arrondissement bildeten, lag in der Hand

---

\*) Es würde nicht schwer sein das gesagte mit Beispielen zu belegen, aber es dient zu nichts, daß man, indem man Dinge tadelt, zugleich Menschen verlegt, die an dieser Stellung der Dinge keine Schuld haben.

des Unterprefekten. Vier Unterprefekturen bildeten gewöhnlich ein Departement. Die Unterprefekturen waren aber nur expe-  
dierende Büreaus für den Prefekten, und dieser zog nicht den  
entferntesten Nutzen von ihnen als Localbeamter, da die Arron-  
dissements 90000 Seelen hatten, und viel zu groß waren, als  
daß der Unterprefekt in den 100 Gemeinen seines Arrondisse-  
ments als Localbeamter hätte erscheinen können. In vielen Ge-  
meinen erschien er Zeit seines Lebens nicht.

Hätten sie den Gemeinen ihre Selbstständigkeit gegeben,  
dann 25 bis 30 zu einem Friedensgerichte vereinigt, welches  
dann eine Bevölkerung von 20 bis 30000 Seelen gehabt, wo-  
durch die Anzahl der Kantone auf die Hälfte gekommen wäre,  
und hätten sie dann jedes Friedensgericht (Canton) auch zu ei-  
nem Mittelpunkte einer besonderen Verwaltung gemacht, und die  
Unterprefekturen aufgehoben, so hätten sie ein Verwaltungs-Sys-  
tem bekommen, wie unser jetziges auf dem linken Rheinufer,  
welches viel zweckmäßiger ist, als das so bis jetzt in Frankreich  
besteht. \*)

§. 141.

Das Prefektursystem hat vor dem Distriktialsysteme folgende  
Vorzüge.

1. Eine viel vollkommnere Geschäftssprache, da alles auf  
amtlichen Briefwechsel beruht. Alle Ober und Unterbehörden schrei-  
ben an den Prefekten, (oder an den Gouverneur wie er in den  
Niederlanden heißt) und alle Antworten gehen wieder von ihm  
aus. Es ist also immer eine bestimmte Person die redet oder schreibt  
und wieder eine andere bestimmte Person zu der geredet wird. Dies  
sehr einfache und klare Verhältniß macht sich in jeder Zeile fühlbar,  
und der Gegenstand bewegt sich in der Briefform, die ohnehin  
die leichteste von allen ist, — mit völliger Klarheit. Diesem Um-  
stande scheint die große Vollendung des Geschäftsstils, vorzüglich zuzu-  
schreiben zu seyn, welche man in der französischen Verwaltung findet.

\*) Es war vor etwa 10 Jahren einmal die Rede, davon daß man die Un-  
terprefekturen so klein machen wollte, daß aus einer drei würden, eben  
um am Unterprefekten einen Localbeamten zu haben. Allein nachher  
gab man den Plan wieder auf.

Bei Dikasterien ist es anders. Eine erste und zweite Abtheilung einer Regierung ist eine Moralische Person, von der Niemand eine klare Vorstellung hat, und daher liegt schon in dem meisten was an sie gelangt etwas unsicheres und schwankendes. — Von dem was von ihr ausgeht, gilt dieses noch in einem höheren Grade, indem der eine Conscient sich das Verhältniß so vorstellt, und der andere wieder anders. Hierzu kommt noch die unvollkommene Art wie eine solche Dikasterial-Verfügung in ihrem mechanischen Theile zu Stande kommt. Der Referent schreibt auf den gebrochenen Rand, was zu verfügen sey, korrigirt dieses beim durchlesen, und streicht einiges an, was eingeschaltet werden soll.

Nun erhält es der Koreferent, der die Sache vielleicht etwas anders gefaßt hat, und ihm nun nach seiner Ansicht ebenfalls noch einige leichte Correkturen beibringt. Darauf geht es zum Cancellisten, der nun die Perioden so verrenkt, wie sie da liegen, abschreibt, hier und da etwas zu rechte stellt, aber doch dafür sorgt, daß im Mundo noch alle die Beinbrüche der Perioden zu sehen sind, die sie in der Urschrift erlitten haben.

Beim Prefektursystem ist dieses anders. Der Bureauchef für dessen Abtheilung die Sache gehört, entwirft die Antwort, so wie der Prefekt ihm die Entscheidung in kurzen Worten an gegeben. Hierbey hat er zuerst den Vortheil der Briefform, und den eines klaren Verhältnisses zwischen dem Prefekten und der Person an die es gerichtet ist. Dann zweitens den, daß die Antwort aus einem Stück gegossen ist, und daß nicht mehrere an ihr gezimmert und gebessert haben.

Der Unterschied in der Geschäftssprache des Prefektursystems und des Dikasterial-Systems ist so groß, daß wenn nicht einzelne Akten miteinander verglichen werden, sondern viele, so daß man einen mittlern Durchschnitt erhält, man glaubt, daß diese aus einem andern Jahrhundert herrühren, oder von einem Volke so auf einer niedrigeren Stufe der Bildung stehet.

2. Dann ist zweitens bei dem Prefektursysteme ein viel schnellerer Geschäftsgang als bei dem Dikasterialsysteme.

Der langsame Gang der Geschäfte rührt bei den Dikasterien blos daher, daß weder die Personen noch die Sachen an einem

Orte vereinigt sind. Dann Zweitens daß jede Sache, auch die unbedeutendste, denselben Formalitäten unterworfen ist, als die bedeutendste, wodurch sie dann eben so oft durchs Journal muß, und eben so oft zum Referenten und Koreferenten und Direktor, — als die wichtigste.

Beym Prefektursystem befindet sich alles in der Prefektur — alles kommt dahin — alles geht von da aus, und da die Sachen alle an einem Orte sind, so müssen sich die Personen zu den Sachen verfügen, wenn sie beisammen kommen sollen. Die Prefektur ist in drei Divisionen getheilt; — Das Generalsekretariat vertheilt die Arbeiten unter die verschiedenen Büreaus, und besorgt wieder die Versendung. Ist eine Sache nicht klar, oder erfordert sie eine Vorfrage, die zu einer andern Division gehört, so ist diese leicht gemacht, da die Menschen und die Sachen in demselben Gebäude sind, und leicht und schnell zueinander gelangen können. Beim Dikasterialsysteme hingegen, wo die Personen und die Dinge nicht an einem Orte sind, sondern in der ganzen Stadt in den Häusern der Regierungsräthe zerstreut, da erfordert eine solche Vorfrage jedesmal die Zurücksendung zum Journal; das Journal sendet nun nach der Registratur um die Akten zu erhalten. Allein diese liegen nun vielleicht bei einem andern Regierungsrath. Nun gehen einige Tage darüber hin, ehe sie zurückkommen, — obgleich der erste Regierungsrath sie vielleicht nur 5 Minuten gebraucht hätte, um eine kleine Notiz oder eine Zahl nachzusehen. — Die Bequemlichkeit daß die Regierungsräthe in ihren Häusern arbeiten können, wird mit einem großen Zeitverlust in den Geschäften erkauft. Bei der Prefektur Einrichtung ist die mittlere Geschwindigkeit, mit welcher die Sachen ihren Kreislauf durch die Büreaus vollenden, immer die drei und vierfache von der mittlern Geschwindigkeit, womit sie in den Dikasterien ihren Kreislauf durch die Registratur, durch die Straßen der Stadt, und durch die Häuser der Regierungsräthe zurücklegen.

Bei allen Einrichtungen in der Gesellschaft hat man aber vorzüglich auf Zeitersparung zu sehen, und derjenige der es hierin am weitesten gebracht hat, wird immer derjenige sein, der am meisten

ausrichtet, weil er den geringsten Widerstand zu überwinden hat; — Denn die Abfütterung, die jede 24 Stunden dem Menschen an Speise und Trank und Schlaf abfordern, bleibt immer dieselbe, und verdoppelt sich nicht, wenn der Mensch in derselben Zeit auch doppelt so viel Geschäfte macht. \*)

3. Der dritte Vortheil des Prefektursystems ist seine größere Wohlfeilheit. In Frankreich kostet die Verwaltung von 85 Des

\*) Hierin liegt auch eigentlich das Geheimniß des englischen Fabriksystems und seine Ueberlegenheit über das Deutsche. Beim englischen Fabrikanten hat das Jahr nicht 365 Tage, sondern 2000 und er wird deswegen von der Höhe des Arbeitslohns und der Theuerung der Lebensmitteln wenig berührt, weil er nur 365 mal ist, und nicht 2000 mal. — So wurde noch neulich der Versuch gemacht, daß Baumwollen Taschentücher den Kreislauf des Färbens, Druckens, Waschens, Trocknens und Packens in 15 Minuten im gewohnten Gange der Fabrikation durchliefen. — Dies äußerst kluge Volk hat es wohl erkannt, wo das Geheimniß der Ueberlegenheit ruhet. — Sogar in seinen Wetten offenbart sich solches. So wie sie Wetten auf die Schnelligkeit der Pferde haben, so haben sie auch Wetten auf die Schnelligkeit der Fabrikation. So gewann vor einigen Jahren der Herzog Bedford eine, die er gemacht, daß die Wolle, vom Schaaf an gerechnet, den Kreislauf der Fabrikation mit Scheeren, Waschen, Spinnen, Weben, Walken, Rauhen, Scheeren und Pressen bis zum fertigen Kleide in vier und zwanzig Stunden machen könne. Der Herzog gewann, und nach 24 Stunden hatte Se. Herrlichkeit das Tuch auf dem Leibe, von dem die Wolle vor 24 Stunden Se. Herrlichkeit Schaaf noch auf dem ihrigen gehabt. In Amerika wo man eben so eingesehen, daß aller Vortheil der Geschäfte in der Schnelligkeit zu suchen mit der sie vollendet und geendet werden, hat man ähnliche Wetten gemacht, und auf noch kürzere Zeitfristen. Eine wie die des Herzogs von Bedford so nicht auf 24 Stunden sondern auf 12 Stunden gemacht war, ist mit 9 Stunden 40 Minuten gewonnen worden. In Deutschland scheint man hingegen die Langsamkeit mehr zu verehren als billig, — woher dann auch überall alles langsam aus der Stelle rückt. Doch mag sich auch vielleicht dieses ändern, wenn wir einmal so wie die Engländer und Amerikaner eine Gesetzgebung haben, die öffentlich ist, und in der die Gegenstände mit dem Gesamtverstande der Nation, in Formen verathen werden, bey denen sich eben durch den Mechanismus der Verathungen, die Meinungen schnell gegen die Mitte treiben.

partements 3 Millionen Francs, oder 2 Millionen Berliner Thlr. In Preußen kosten die 28 Regierungen über 2 Millionen Thlr. da jede 80000 Thlr. kostet, da Preußen nur ein Drittel so groß als Frankreich, so folgt aus diesen Zahlen, daß das Dikasterialsystem dreimal so theuer als das Prefektursystem ist. \*)

Man hat kaum eine Vorstellung davon auf welcher schwerlichen Geschäftsgang man mit dem Dikasterialsysteme kommt, und wie dieser Geschäftsgang nothwendig 3 bis 4 mal so theuer werden muß, als der andere da er drey bis viermal so viel Zeit kostet. \*\*)

\*) In einem rheinischen Blatte wurde einmal folgende Kostenvergleichung zwischen der ehemaligen Prefektur von Coblenz und zwischen der jetzigen Regierung angestellt.

Gehalt des Prefekten . . . . .	20,000 Franken.
Büreaukosten, Gehälter, Papier, Feuerung . . . . .	36,000 —
Der Prefekturrath . . . . .	9,000 —
Die 3 Unterpräfecturen . . . . .	30,000 —

Hierzu $\frac{1}{3}$ hinzugesügt, da der Regierungsbezirk um so viel größer und bevölkerter als das ehemalige Departement . . . . .	95,000 —
	31,666 —

In allem 126,666 Fr.

Oder in runder Summe 32,000 B. Thlr.

Kosten der jetzigen Regierung:

1. die Besoldungen des Präsidiums, der Direktoren, Regierungs-Räthe, Assessoren des Consistoriums, der Sekretäre, Registratoren, Calculatoren, Kancellisten, Kassenbeamter, Boten . . . . . 76,000 Thlr.
2. Hierzu kommen 35 Registratur- & Calculatur-Kanzleien und Botengehülfsen, wovon jeder täglich mit einem Thaler bezahlt wird . . . . . 12,775 —
3. Vierzehn Landräthe mit ihren Sekretären . . . . . 23,900 —
4. Schreibmaterialien, Licht und Holz . . . . . 8000 —

Kosten des Dikasterialsystems . . . . .	120,675 Thlr.
Kosten des Prefektursystems . . . . .	32,000 —

\*\*) Für die welche diesen Geschäftsgang nicht kennen, will ich eine kurze Darstellung desselben geben, so wie er mir von einem Mitgliede einer der rheinischen Regierungen mitgetheilt worden.



Die Provinzial-Verwaltung würde sich nach den angeführten Grundsätzen also auf folgende Weise in den vier verschiedenen Staatssystemen entwickeln, so sich in jeder Provinz befinden.

1. Der Präsident erbricht die Sachen, schreibt sie der betreffenden Abtheilung zu, und schickt sie ans Journal.
2. Das Journal notirt sie, gibt ihr die Nummer und schickt sie zum betreffenden Direktor.
3. Der Direktor setzt die Namen des Decernenten und Coreferenten drauf — zurück zum Journal.
4. Das Journal notirt die beyden Namen, und schickt sie dann zum Decernenten.
5. Der Decernent decretirt darauf und schickt zu Journal.
6. Das Journal notirt das Dekret und gibt die Sache zur Expedition, an den expedierenden Sekretär.
7. Letzterer macht den Auffay und gibt ihn der mit der Sache zum Journal.
8. Das Journal schickt zum Decernenten, welcher die Expedition zeichnet, und sie zum Journal zurückgibt.
9. Das Journal schickt sie nun zum Coreferenten, welcher die Sache durchsieht, die Expedition zeichnet, und sie wieder zum Journal gibt.
10. Das Journal schickt sie nun zum Regierungs Direktor. Dieser nachdem er die Sache gutgeheissen, gibt sie zum Journal zurück.
11. Das Journal gibt die Expedition zur Kanzley zum mundiren.
12. Die Kanzley gibt die Expedition und das Mundum zum Sekretariat, wo letzteres durchgesehen und richtig attestirt wird.
13. Das Sekretariat gibt die Sache an die Kanzley zurück, diese legt das Mundum zur Zeichnung vor, besorgt den Abgang desselben, und gibt die Expedition zum Journal zurück.
14. Das Journal notirt den Abgang und gibt die Expedition an die Registratur zum reponiren.

Hiebei müssen die Papiere siebenmal über die Straffe getragen werden, weil der Regierungs-Director hier, der Decernent dort, und der Coreferent wieder in einer anderen Gegend der Stadt wohnt; — und diesen umständlichen Weg muß die unbedeutensle wie die wichtigste Sache machen, daher der große Zeitverlust.

In dem eben angeführten Beispiele ist der Geschäftsgang so darge stellt, wie alles geht, wenn sich in einer Sache gar keine Schwierigkeiten, finden. Finden sich Schwierigkeiten, und fast in jeder Sache sind welche, so wird der Geschäftsgang noch verwickelter.

In der Familie herrscht der Hausherr mit väterlicher Gewalt, und ohne daß ihm die Gemeine etwas hereinzureden hat,

Wir wollen einige anführen.

Da jede Sache oft mehrere Seiten hat, so geschieht es, daß sie, es sey entweder unbedingt, oder aber wegen einer Vorfrage, zur andern Abtheilung der Regierung gehörte als zu jener wozu sie notirt ist;

also zwischen 2 und 3.

- a. Der Director bemerkt dieses, und schickt sie zum Journal.
- b. Das Journal nimmt diese Bemerkung auf und schickt sie zum Journal der andern Abtheilung.
- c. Dieses Journal trägt sie ein, und schickt sie an ihren Direktor.

Zwischen 4 und 5. Der Decernent bemerkt erst daß die Sache zur andern Abtheilung muß. Dieser schickt sie zum Journal zurück, und dann macht die Sache den Weg unter 2, 3 und 4 noch einmal.

Oder aber es fehlen Akten. In diesem Falle:

- a. dekretirt Decernent zur Registratur um Akten beizufügen, und schickt zum Journal.
- b. Das Journal notirt dieses und gibt an die Registratur ab.
- c. Die Registratur legt Akten bey und remittirt zum Journal.
- d. Das Journal notirt und schickt zum Decernenten. zwischen 8 und 9. Der Decernent ist mit der Expedition nicht zufrieden.

- a. Er streicht sie durch, setzt seine Monita bey und remittirt zum Journal.
- b. Das Journal notirt und remittirt zur Expedition. Dann geht die Sache wieder wie unter 6, 7 und 8.

Zwischen 9 und 10. Der Coreferent ist nicht einverstanden, er nimmt entweder mündliche Rücksprache mit dem Decernenten oder

- a. schreibt seine Bemerkungen bey und gibt ans Journal ab.
- b. Das Journal notirt, und remittirt zum Decernenten.
- c. Decernent ändert die Verfügung oder widerlegt die Bemerkung des Coreferenten und schickt zum Journal zurück.
- d. Das Journal notirt und schickt zum Director, der dann in dem letzten von beiden Fällen, gewöhnlich nach genommener Rücksprache mit beiden entscheidet.

e. Oder gibt zur Superrevision des Präsidenten ab an das Journal.

f. Das Journal notirt und schickt zum Präsidenten.

g. Der Präsident entscheidet, und schickt zum Journal zurück, wo dann die Sache ihren Fortgang wie unter 11.

Zwischen 10 und 11. Wenn der Director nicht mit der Expedition einverstanden ist, so dekretirt dieser.

so lange er nicht den gemeinen Frieden verlegt da er Nieman, den Rechenschaft schuldig über sein Benehmen mit seinen Haushörigen, mit Frau, Kinder und Gesinde, welche sämmtlich unter seiner Mundbarschaft stehen, die er überall zu vertreten hat, und die kein Zeugniß weder für noch gegen ihn ablegen können, da

- a. Die Sache dem Decernenten wieder vorzulegen, entweder mit Bemerkungen oder zur mündlichen Rücksprache, und schiebt sie zum Journal.
- b. Das Journal notirt, und schiebt sie zum Decernenten.
- c. Decernent nimmt Rücksprache, und die Sache geht fort wie unter II und 12.

Beim Prefekturssystem hat man alle diese Weitläufigkeiten dadurch abgeschnitten, daß man alle Sachen, nebst den zu den Sachen gehörenden Personen, in einem einzigen Gebäude vereinigt. Dieses ist die Prefektur, welche zugleich die Amtswohnung des Prefekten ist.

Bei der Prefektur list der Geschäftsgang dieser: Alle Sachen so den Tag über eingehen, bringt der Generalsekretär des Abends zum Prefekten. Dieser erbricht sie, sieht sie durch und entscheidet über die minderwichtigen, und über die so bloß wegen der Geschäftsform an ihn gelangen, auf der Stelle. Für die anderen bestimmt er das Bureau wo sie hingehen, und so nimmt der Generalsekretär sie alle wieder mit, läßt sie ins Journal eintragen, und unter die Büreaus vertheilen.

Von dem was der Prefekt entschieden, werden ihm den anderen Tag die Antworten vorgelegt, die er unterzeichnet, und die nun gleich weggehen. Hiedurch ist nun schon zwei Drittel aller Geschäfte abgemacht, wenn man nämlich nach Nummern zählt.

Ueber die anderen Gegenstände tragen ihm die Bureauchefs die die Sache nun im Zusammenhange gelesen, vor, und diese notiren die Entscheidung so er gibt. Von dieser wird ihm erst den folgenden Tag die Reinschrift zugestellt.

Sind unter den eingegangenen Sachen, solche die dem Geschäftsgange gemäß dem Prefekturnathe müssen mitgetheilt werden, z. B. der Steuerbrief eines Cantons, so werden sie diesem zum Gutachten zugeschickt. Dieses muß dann innerhalb 3 Tagen erfolgen, so wie auch die Genehmigung des Prefekten.

Auf eine ähnliche Weise werden die Geschäfte in dem Cabinette unferes Königs behandelt, und dieses ist die Ursache, warum alle Antworten aus dem Cabinette, so schnell auf die eingegangenen Eingaben erfolgen.

sie keine Schöffenbare Leute sind, obgleich übrigen Menschen und Christen; — nur keine Aktionärs.

§. 143.

In der Gemeinde herrscht das Demokratische Element. In dem alle, so zu den Meistbeerbten gerechnet werden, als wahre Aktionärs angesehen werden, so stehen diese mit völliger Gleichheit einander gegenüber. Diese wählen unter sich ihre Schöffen und Vorsteher, welche die Angelegenheiten des kleinen Vereins besorgen. Bey diesen Wahlen ist auch den ganz kleinen Besitzern eine Stimme gegönnt, sobald sie so viel Grund und Boden besitzen, daß sie in der Steuervolle mit einem Thaler Steuer erscheinen. Diejenigen die noch weniger besitzen haben keine Stimme sondern werden angesehen als solche die auf kleinem und unwehrigem Gute sitzen. Als wahre und volle Aktionärs der Gemeinde werden alle die angesehen, welche so viel an unbeweglichem Eigenthume besitzen, daß sie in der Steuervolle mit 10 Rthlr. erscheinen. Sie werden dann zu den Meistbeerbten der Gemeinde gerechnet.

§. 144.

In der Grafschaft werden die zu den Meistbeerbten gerechnet, welche so viel an unbeweglichem Eigenthume in ihr besitzen, daß sie in der Steuervolle der Grafschaft mit 50 Rthlr. erscheinen. Dieser mögen in jeder Grafschaft etwa 100 sein.

Auf den Grafentagen haben alle Meistbeerbten der Grafschaft das Recht zu erscheinen.

Ebenfalls alle Schöffen der Gemeinen, mit ihren Vorstehern.

Da auf dem Lande die Wahlen sich immer gegen die angesehensten Männer wenden, und großer Grundbesitz dort immer großes Ansehen gibt, wo Grundeigenthum fast der einzige Reichtum ist, so sind von diesen 100 Meistbeerbten der Grafschaft die mehrsten zugleich Schöffen und Vorsteher in ihren Gemeinen, — und sie vereinigen also in einer Person, das Demokratische Element der Gemeinde und das aristokratische der Grafschaft. — Viele der Meistbeerbten erscheinen nicht, wie dieses auf allen Erbentagen der Fall, weil sie durch Alter, Krankheit

Minorität oder andere Ursachen, am Erscheinen verhindert werden.

Auf den Grafentagen werden die Deputirten für den Landtag und der Deputirte für den Reichstag gewählt,

Diese Deputirten wählen sie unter der Meistbeerbten der Grafschaft.

Diese Wahlen werden eben so unabhängig als sie es in Frankreich geworden, seit man sie unmittelbar auf die Aristokratie der Steuerrolle gebaut, und jeden zum Stimmberechtigten Aktionär bemacht, der 300 Fr. Steuer bezahlt. Seine übrigen Eigenschaften kommen bei den Wahlen gar nicht in Betracht. Ob er ein moralischer oder unmoralischer Mensch, ob er geschick, oder dumm, ob er sehr unterrichtet oder aber unwissend ist, — danach wird nicht gefragt, bloß die einzige Frage wird in Betracht gezogen: Ob er zu den großen Aktionärs gehört, auf denen das Stimmrecht haftet. Es hat große Vorzüge wenn man jedem Dinge sein unmittelbares Recht angedeihen läßt, was gemäß seiner Natur in ihm wohnt, und gemäß des Odems, so sich in seiner Nase bewegt.

Eine Wahl ist nur dann gut, wenn sie mit völliger Kenntniß der Person geschieht. Daher ist die Bestimmung sehr nützlich, daß jede Grafschaft nur einen aus ihren eigenen Meistbeerbten zu einem Deputirten wählen kann. In Frankreich kann ein Departement, jeden Meistbeerbten eines anderen Departements wählen, wenn er auch in jenem keinen Fußbreit Eigenthum besitzt. Solche Wahlen beruhen größtentheils auf Empfehlungen, und sind daher dem Partheygeist und der Intrigue viel mehr bloß gestellt, als die, wo die Wähler den Mann kennen dem sie ihre Stimme geben.

§. 145.

Die Verwaltung, Rechtsfindung und Kriegseinrichtung, wird durch Beamte besorgt, die der König ernennt, welche aber nicht allein aus den Eingefessenen der Grafschaft genommen werden, sondern auch aus den Meistbeerbten damit sie auf den Grafentagen erscheinen können, und die Erben nicht allein den Königlichen Beamten in ihnen zu verehren haben, sondern auch ihren Genossen zu achten. — Denn

für Erben ist es immer beschwerlich mit einem Beamten zu verkehren, der von geringer Herkunft, und der als Erbe nicht ihres Gleichen ist.

Auf dem Grafentage werden die Gelder für gemeinschaftliche Zwecke der Grafschaft bewilligt, und die Rechnungen über ihre Verwendung abgelegt. Die von der Grafschaft gewählten Deputierte zu dem Landtage, sind jedesmal Mitglieder der Commission für das Rechnungswesen. Damit sie eine völlig genaue Kenntniß von den Angelegenheiten der Grafschaft mit nach dem Landtage nehmen.

§. 146.

Die Provinz wird durch den Statthalter regiert, so der König ernennt, und bei dessen Ernennung er durch kein Indigenats-Rechte gebunden ist, so wie solches auch der große Kurfürst in dem Reccesse von 1661 erklärte.

Seine Räthe sind zugleich die Direktoren [der verschiedenen Geschäftsabtheilungen, für Steuern, für Domänen, für die Kriegseinrichtung u. s. w. und tragen ihm täglich über das Eingelaufene vor. Der Geschäftsgang beruht wie bei dem Praefektur-systeme auf amtlichem Briefwechsel. Alles wird an den Statthalter gerichtet; und alles geht von ihm unterzeichnet wieder aus. Alle Papiere, Archive Kanzleien u. s. w. findet sich in der Statthalterey vereinigt, und die Personen müssen sich zu den Dingen bemühen, wenn die Dinge sich einmal nicht mehr zu den Personen bemühen. \*)

§. 147.

Mit den fünf Staatsystemen, der Familie, der Gemeinde, der Grafschaft, der Provinz und des Reichs, ist also der ganze Organismus des Staates abgeschlossen.

Man hat vorgeschlagen, man solle noch einen sechsten Organismus errichten, und 3 oder 4 Gemeinden zu einem Amte ver-

---

\*) So hatte Kaiser Joseph bei den Regierungen die Einrichtung getroffen, daß kein Papier aus dem Regierungsgebäude heraus durfte, so einmal in demselben — als bloß die Reinschriften der abgehenden Verfügungen.

einigen, hierüber einen Amtmann mit 2 oder 300 Thlr. Gehalt setzen, wodurch man den Landräthen ihre Correspondenz sehr erleichtern würde, da sie statt daß sie jetzt mit 25 Vorstehern vor 26 Gemeinen zu correspondiren haben, nur mit etwa 6 Amtleuten, so den 6 Aemtern oder Sammtgemeinen vorständen, zu correspondiren hätten.

Diese Amtleute würde so eine Art von Jeromischen Cantonsmären, oder von Bürgermeistern von Sammtgemeinen, wie im ehemaligen Rhein und Moseldepartement. — Wie hiedurch die Selbstständigkeit der Gemeinen verlohren geht, die unmittelbar über sich einen kleinen Beamten haben, der ein geringes Gehalt bezieht, und wie nun Niemand der Meistbeerbten mehr Schöffen und Vorsteher sein mag, und seiner Gemeinde umsonst dienen, da er nicht unter einem nahen und kleinen Beamten stehen mag, der im Beamtentone mit ihm redet, — das haben wir eben im Rhein und Moseldepartement gesehen, wo alle Freiheit zu Grunde gegangen war, und die Leute mit Corweys die Wege machen mußten, gerade wie unter Ludwig XV. Schöne Wege haben sie jetzt freilich, — auch schöne Baumplantzungen. Die welche auf eine schöne Landstraße einen höhern Werth setzen, als auf die Freyheit des Volks, die haben freilich recht, wenn sie Sammtgemeinen errichten wollen, und diese durch kleine Beamten regieren, \*)

S. 148.

Daß jede Provinz von ihrem Stadthalter ohne die Zwischen Instanz der Bezirksregierungen können regiert werden, leidet keinen Zweifel, — sie kann dieses um so leichter wenn in Zukunft die Graffschaften in eigener Selbstständigkeit da stehen, und ihre Rechtsfindung und ihre herumreisende Assisen haben, so wie in England. Hiedurch wird den Geschwornen ihr Amt erleichtert, die so wie die Zeugen nun nicht weit zu reisen haben,

---

\*) Müllersin Elsey dachte anders. Als im Jahr 1788 der König seine Mark sah: so sagte er in der Schrift, so ich von ihm in dem Buche über Verfassung angeführt habe: „Frankreich erkaufte seine Heerstrassen mit dem Untergange seines Landvolks. Um diesen Preis mögen unsers Könige keinen Ruhm.“

und nicht so lange zu sitzen, da der Criminal Fälle in jeder Grafschaft nur wenige sind.

Sobald die Gemeinen und die Grafschaften in der Weise selbstständig sind, wie in England, so beschränkt sich das Regierungswesen der Provinz blos auf Angelegenheiten, die die ganze Provinz betreffen, und auf die Aufsicht auf der Regierung der Grafschaften, — denen die Provinz zwar in ihre Regierungsweise nicht hereinzureden hat, denen sie aber ihre Regierung nachsieht, um zu sehen wie sie es machen. Das Regieren der Provinz theilt sich also in zwey große Abtheilungen, 1, in die Regierung der Angelegenheiten so die ganze Provinz betreffen (Direction). 2, in die Aufsicht über die Regierung der Grafschaften (Inspection).

Die Aufsicht oder die Inspection hat der Sendgraf, den der Statthalter in der Grafschaft sendet, und der die Grafschaften in derselben Weise bereist, wie der Landrath seine 25 Gemeinen. Bei großen Provinzen können dieser Sendgrafen mehrere sein, deren jeder eine Anzahl Grafschaften bereist, da bei ihnen die Einheit in der Weise nicht nothwendig ist, wie beim Statthalter.

Die jetzige Einrichtung mit den Oberpräsidenten hat den Fehler, daß sie zu nahe über den Regierungen stehen — daß der Abstand von einer Stufe der Verwaltung bis zur andern nicht groß genug ist. Hiedurch entstehen immer Konflikte in den Geschäftskreisen, an denen die Menschen nicht Schuld sind, sondern die Stellung der Dinge.

Man wird in Zukunft die Gränzen zwischen den Geschäftskreis, und besonders zwischen Direction und Inspection sehr scharf ziehen, damit jeder weiß was er zu thun und zu lassen habe, und wo seine Befugnisse und die der anderen sich scheiden. Denn sobald die verschiedenen Staatssysteme, aus denen der große Staat besteht, mit eigener Selbstständigkeit da stehen, und die breyartige Auflösung in denen sie sich jetzt befinden, einer bestimmten Gliederung Platz gemacht hat, so lassen sie sich nicht mehr so nach dem Augenmaße regieren, sondern es geht wie in Holland, und die Bauern sagen jeden Augenblick: *volgens de Wetten* oder *hét es tegen de Wetten*.



Am meisten werden sich diejenigen Städte gegen diese Einrichtungen beschweren, welche bis jetzt, die Sitze der Kreis-Regierungen gewesen. Sie klagen jetzt schon, daß ihnen die Einrichtung mit den Landrätlichen Kreisen großen Abbruch gethan, besonders in Hinsicht der Conscription. Denn obgleich diese seit keine Remplacants mehr konnten gestellt werden, auch nicht mehr so vortheilhaft sei, wie früher — da der ganze Menschenhandel so damals größtentheils in den Städten getrieben wurde, völlig aufgehört — so hätte sie doch denjenigen Städten immer noch viel Geld eingebracht, die der Mittelpunkt der Conscription, von einem ganzen Bezirke gewesen. Jetzt da jeder Landrätliche Kreis seine besondere Militaireinrichtung habe, falle dieses Verdienst fast völlig weg. Doch bringe die Regierung immer noch viel ein, theils durch das starke Personal so bei ihr angestellt, und das leicht 100 bis 150 Personen betrage, theils durch die vielen Menschen, so aus dem Lande in die Stadt kommen müssen, weil sie bei der Regierung zu thun hätten. Nachdem die Conscription fortgefallen, so seyen die Assisen noch am vortheilhaftesten, und wenn diese auch noch wegfielen, und in jedem landrätlichen Kreise gehalten würden, so würden die Städte zu Grunde gehen. Sollte aber nun gar die Anzahl der Regierungen vermindert werden, so wären diejenigen Städte aufs innigste zu beklagen so bis jetzt eine gehabt, da sie nun ohne Rettung verarmen müßten.

Hierauf kann man antworten: daß es ein Irthum von den Städten sei, wenn sie glauben, daß das flache Land ihrentwegen vorhanden ist. Im Gegentheil hätten die Landstädte der Kreise dieselben Ansprüche wie sie wenn überhaupt irgend von Ansprüchen könnte die Rede sein. — Das Personale vom Statthalter einer Provinz sei bei weitem so stark nicht, wie das einer Regierung. Man könne dieses doch unmöglich vermehren, um einer Stadt mehr Nahrung zuzuwenden, noch könne man mehrere Provinzen machen, um hiedurch mehrere Hauptstädte hervorzubringen. \*)

\*) Diese Klagen der Städte sind von jeher gewesen, so wie sich die Provinzen im Laufe der Zeit aus kleineren Landestheilen zu größeren verei-

Dieses wären also die vier Staatsysteme so in jeder Provinz vorhanden.

Die Familie. Die Gemeinde. Die Grafschaft. Die Provinz.

Ich halte diese vier Systeme für die einzigen so der Natur der Gesellschaft gemäß sind, die sechs Systeme, so andere vorge schlagen, nämlich:

Die Familie. Die Gemeinde. Das Amt. Die Grafschaft. Der Regierungsbezirk. Die Provinz.

nigt. — So beschwerte sich Düsseldorf als das Bergische mit der Erbtochter zu Jülich kam, und die Residenz nach Jülich verlegt wurde. So beschwerten sich später Jülich als mit der Erbtochter das Land zu Cleve kam, und die Residenz nach Cleve verlegt wurde. Als im Jahr 1463 die einzelnen Grafschaften und Herrschaften zusammenkamen so nachher das Herzogthum Westfalen bildeten, so war es denen wahrscheinlich auch nicht genehm, daß jede kleine Residenz verschwand und Arensburg im Laufe der Zeit, die Residenz für alle wurde. So wie es Arensburg nicht genehm sein würde, wenn Münster die Residenz für die ganze Provinz Westfalen würde, welche die Fürsten aus dem Hause Söllern jetzt zu einem Ganzen vereinigt haben. Die Grafschaften werden sich aber drüber freuen wenn sie die Residenz weiter von sich haben, weil sie hiedurch an eigener Selbstständigkeit gewinnen. Uebrigens ist es vorthailhaft wenn jede Grafschaft ihre eigene kleine Residenz für sich hat, von der jede Gemeinde nur 1 oder höchstens 2 Meilen entfernt ist, und wo sie ihre Verwaltung, ihre Rechtsfindung und ihre Kriegseinrichtung hat. — Das Volk überseht nur einen kleinen Kreis, und jenseits dem Horizonte von 2 Meilen pflegt gewöhnlich für dasselbe alles abgeschnitten zu seyn. Was innerhalb desselben liegt das begreift es, und was es begreift daran nimmt es auch Antheil, dafür interessirt es sich. Die Größe der Grafschaften scheint mir sehr glücklich gewählt zu seyn, um wieder eigenes Leben im Staatsorganismus zu erzeugen. Die Größe eines Staats-Gliedes ist etwas beständiges, und eben deswegen wirkt sie wie alle beständige Kräfte, bildend und bestimmend.

Innerhalb 20 Jahren wird sich schon die große Wirkung zeigen, die die Grafschaften auf das innere Leben des Staates geübt haben. Das reiche Leben des Mittelalters ist überall von den kleinen Staaten und deren ihrem selbstständigen Leben ausgegangen. Die Menschen waren sich nahe, eben weil der Staat klein war.

sind viel verwickelter, und in beständigem Conflict, da sie nicht durch die gehörigen Stufen von einander entfernt sind. Auch scheint diese sechsfache Eintheilung der Natur der Gesellschaft gar nicht angemessen zu sein.

Jede dieser vier Staatsysteme hätte dann seine eigene Gesetzgebung und seine eigene Verwaltung.

Die Familie, hat den Familienrath, den das Familienhaupt in wichtigen Familien Angelegenheiten zusammenruft, und seine Meinung vernimmt. — Die Verwaltung der Familie hat das Familienhaupt. \*)

Die Gemeinde, hat ihren Schöffentrath, der von allen Hausvätern aus den Meistbeerbten der Gemeinde gewählt wird. — Die Einrichtung der Gemeinde ist Demokratisch. Der Vorsteher, in dessen Hand die Verwaltung liegt, wird von den Schöffn auf ein Jahr aus ihrer Mitte gewählt. Monatlich legt der Vorsteher, vor den Schöffn seine Rechnung ab. Auf dem Erbentage, auf dem alle Meistbeerbten der Gemeinde so 10 Rthlr. Steuer bezahlen erscheinen, legt er seine Jahrrechnung ab.

Die Grafschaft hat ihre jährliche Grafentage, auf denen

\*) Durch jede geschlossene Familieneinrichtung erhält sich das Familienleben kräftig und stark. Man sieht dieses in der Schweiz, wo alle angesehenere Familien z. B. die Pestalozzische in Zürich, solche geschlossene Familien-Einrichtungen haben, denen jedes Glied des kleinen Staates gehorchen muß. Hierzu gehört unter anderen ein Familienfond in welchen jeder bei seiner Heyrath eine Summe einlegen muß, und aus dem dürftig gewordene Glieder der Familie, unterstützt werden, damit sie der Gemeinde nicht zur Last fallen. Das sind die besten Versorgungsanstalten die vom kleinsten Staate ausgehen, wo die Menschen sich am nächsten sehen, und sich am genauesten kennen. In diesen ist auch dem Verarmen einzelner Glieder durch frühe Unterstützung vorzubeugen, und durch die beständige Aufsicht so äher sie geübt wird. — Von Seiten des Gemeinewesens ist dieses schon sehr schwer, wie man dieses an den Versorgungsanstalten von Hamburg und Eberfeld gesehen. Ueberall kommt man bei der Verwaltung drauf zurück, daß man alles klein und nahe beisammen haben muß, aus dem nämlich wirklich etwas werden soll. Das meiste geht schon allein an der Entfernung zu Grunde, so wie jede Landwirtschaft die in entfernt und zerstreut liegenden Gehäuden getrieben wird.

alle Meistbeerbten so 50 Rthlr. Steuer bezahlen erscheinen, und alle Schöffen der Gemeinen mit ihren Vorstehern.

Auf diesem wählen sie ihre Deputirten für die Landstände und für die Reichsstände. Dann einen Ausschuß der die Rechnungen über die, für allgemeine Zwecke der Grafschaft verwirklichte Gelder nachsieht, und der nachher auf dem Erbetage den versammelten Meistbeerbten, Rechenschaft ablegt, wie die Gelder erhoben, und wie sie verwendet worden.

Die Provinz hat ihre Landtage auf dem alle Meistbeerbten der Provinz so 300, 400 oder 500 Rthlr. Steuer bezahlen; dann alle Reichsherren, so im Oberhause sitzen und in der Provinz wohnhaft sind, endlich alle Deputirten der Gemeinen erscheinen.

Ein solcher Landtag muß zahlreich sein, es müssen Viele hinkommen können, — er muß eine eigentliche Gemeinde bilden. Die Vorschläge werden auf offenem Landtage gemacht. Dann werden für jeden ein besonderer Ausschuß von 3 oder höchstens 4 Personen gewählt, die sie untersuchen, die die Rechnungen nachsehen, und die dann dem Landtage darüber Vortrag halten. Ein solcher Landtag macht keine Kosten, da Niemand Tagelöhner bekommt. Denn da viele das Recht haben zu kommen, so können auch immerhin viele ausbleiben, ohne daß die Geschäfte darunter leiden, da die Arbeiten sich doch eigentlich in den Ausschüssen machen. \*)

Alle Landtage sind Placita der Erben. Da ihrer so viele daß sie nicht alle erscheinen können, so erscheinen die kleinen durch Deputirte, dieses hindert aber nicht, daß die Meistbeerbten der Provinz, so 300 Rthlr. Steuer und drüber bezahlen, selber von ihren Alloden erscheinen, und ohne daß sie gewählt werden. — Und obgleich die Wahlen sich in den Grafschaften immer gegen großes Grundvermögen wenden, so ist es doch zweck-

\*) In Oestreich haben sie eine eigene Art Landtage zu halten. Nach einer Nachricht aus Mähren war in diesem Jahre der dortige Landtag, des Morgens um 10 Uhr durch eine feyerliche Aufahrt eröffnet worden, und um 12 Uhr, nachdem die Stände die allerhöchste Proposition angehört, durch eine feyerliche Abfahrt wieder geschlossen worden. So kurz werden unsere Landtage wohl nicht.

mäßig, daß man die großen Staatsaktien ehrt — und bei ihnen das Recht auf den Placitis zu erscheinen an keine Wahl knüpft. — Die Aristokratie des Ackerbodens ist überall und immer eine starke Stütze für gemeine Freiheit. Man sieht dieses an den Wirkungen so das französische Wahlgeseß seit der Zeit übt, daß jeder berechtigt zu erscheinen der 300 Fr. Steuer gibt.

§. 151.

Jetzt nachdem wir überlegt, wie eine Provinzial: Verfassung wohl einzurichten sei, so ist die Frage noch übrig: Wie erreichen wir sie?

Da der König eine Kommission zur Ausarbeitung der Verfassung in seinem Staatsrathe niedergesezt hat, und da diese ernstlich mit der Ausarbeitung beschäftigt, so könnte es scheinen, daß man ruhig das ganze Verfassungswesen dem höheren Ermessen anheim stellen könnte, und dasjenige geduldig erwarten, was uns ohne unser Zuthun gebracht wird.

Ich glaube indes, daß so bescheiden und wohlmeinend diese Ansicht auch sein mag, sie nichts destoweniger irrig ist, und daß sich die Sache allerdings eben durch die Gemeinen befördern läßt, so wie die Gemeinen sie auch schon sehr gefördert haben, wie wir solches, in den Denkschriften gesehen, so im zweiten Abschnitte sind abgedruckt worden.

Ich will mich hierüber klar, und ohne irgend eine Rücksicht erklären.

Bei der Verfassung kommt es offenbar auf dreyerley an. 1. Daß sie gut wird; 2. daß sie eingeführt wird; 3. daß sie wenn sie eingeführt ist, auch geht — daß sich nämlich mit ihr regieren läßt.

Toute constitution est bonne pourvû qu'elle marche, steht im Manuscripte von St. Helena, denn eben wenn sie nicht gut ist, so geht sie nicht, wenigstens nicht auf die Dauer; und dieses ist doch das was man wünscht.

Daß die Verfassung gut werde, ist besonders deswegen zu wünschen, weil man jeden Fehler der in ihr ist, nachher nicht mehr ändern darf. Denn das Schwankende was durch das

Ändern entsteht, indem, wenn die Verfassung einmal geändert worden, sie auch zum zweiten, dritten und viertenmal kann geändert werden. — Dieses ist ein größeres Uebel als der Fehler, den man verbessern will. Es ist deswegen sehr zu wünschen daß man von Anfang nichts mehr gebe als durchaus nothwendig ist, um zu einer öffentlichen Gesetzgebung zu gelangen, da die Gefahr in 100 Paragraphen einen Fehler zu begehen, unstreitig doppelt so groß ist als die daß man in 50 einen begeht.

Was nun die vom König niedergesetzte Kommission betrifft, so besteht diese zum größtentheile aus gekannten Namen, und zwar aus solchen, die unter den Constitutionellen guten Klang haben, — und denen es rein um die Sache zu thun ist. Auch sind solche Talente in ihr, denen wohl zuzutrauen, daß sie eine gute Verfassung entwerfen können, und jeder der aufrichtig sein will, muß gestehen, daß der Staatskanzler diese Commission in völlig loyaler Weise zusammengesetzt, — und dabei als ein erfahrener Staatsmann, Menschen, Dinge und Verhältnisse in kluger Weise berücksichtigt hat.

Das Zweite; daß die Verfassung eingeführt werde, leidet eben so wenig Zweifel als das erste, daß sie gut wird. Es folgt aus der Lage der Dinge so wie sie sich seit 1813 gestellt, es folgt aus dem gegebenen Worte, es folgt aus dem Beispiele der benachbarten Staaten, es folgt endlich — wenn es erlaubt ist der Persönlichkeit des Königs zu gedenken — aus dem entschiedenen Willen des Königs gerecht zu regieren, und aus seiner religiösen Neigung, alle Pflichten eines Königs gewissenhaft zu erfüllen.

Der dritte Punkt ist also nur oder: ob es geht? Ob wir ohne Verwirrung miteinander überweg kommen, wenn das große Seegel aufs Staatsschiff gestellt worden, die öffentliche Gesetzgebung, und wenn in dieses nun nicht allein der Wind der öffentlichen Meinung bläst, sondern auch die Winde stöße der Leidenschaften und der Parteien.

Hierüber läßt sich nichts mit Sicherheit sagen, bis man die Erfahrung für sich hat. So wie man auch nie weiß: ob man

eine Schlacht gewinnen wird, bis man sie eben gewonnen. Bei allen großen Dingen ist ein Wagniß.

Wenn die öffentliche Meinung sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft wohl verständigt hat, und sie wählt solche Deputirten in die Kammer der Gemeinen, die sich ebenfalls über die wahren Interessen der Gesellschaft verständigt, so liegt in diesem Regieren nichts bedenkliches, sobald das Ministerium sich ebenfalls loyal entschlossen in der Richtung der öffentlichen Meinung zu steuern.

Die öffentliche Meinung ist ihrer Natur nach immer gut, sie will auch immer das Gute; allein sie irrt sich wohl und greift — nicht aus Bosheit, sondern aus Irrthum, am Rechten vorbei. Wenn man nun weiß, in wie fern die öffentliche Meinung über die wahre Interessen des Staates aufgeklärt ist, so kann man auch schon in voraus beurtheilen, wie es gehen wird. Weiß man, daß die Männer welche wahrscheinlich in jeden Grafschaften gewählt werden, die Ansicht genommen: daß das königliche Regiment seiner Natur nach ein väterliches ist, das in seinem Wesen auf dem Familiengemüthe des Hausvaters beruht, und daß in ihm, die Hauptsache die Einigkeit ist (so wie dieses auch der große Kurfürst im Necessé von 1660 sagt,) und daß es wenn man diese hat, gar nicht drauf ankommt: ob der eine etwas mehr oder der andere etwas weniger hat, ob man das eine Jahr etwas mehr, und das andere Jahr etwas weniger bezahlt, — wenn man weiß, daß diese Ansicht die herrschende ist, so weiß man auch daß der Staat mit einer Geseßgebung kann regiert werden, so öffentlich ist, und auf welche die Meinung ihre ganze Macht üben kann.

Weiß man ferner daß diese Männer die Ansicht gewonnen, daß die Rechte des Throns, so wie die Rechte des Volks erblich sind, daß beide von der einen Generation auf die andere fortgeerbt werden, und daß im Staate nichts von Dauer ist, daß nicht erblich und dem man nicht sein volles Recht gönnt, daß man daher die Rechte der Krone nicht beschränken muß, wenn man will, daß die Krone nicht zu Grunde gehen soll, und daß ebenfalls dem Volke seine angeerbte Rechte nicht beschränkt

werden dürfen, weil sonst die Familien, und die Gemeinen und die Grafschaften und die Provinzen sich nicht frühlich um den Thron stellen können: wenn man dieses weiß, so weiß man auch daß keine Revolution möglich, — denn nirgend ist eine möglich, wo der Eine so klug ist, nicht allein für sich zu sorgen, sondern auch für den anderen. Denn das ist die Grundlage alles Familienregiments auf Erden, daß der Eine für den anderen sorgt.

So lange keine Ständische Vertretung vorhanden, so hat die öffentliche Meinung gar kein Organ, durch welches sie sich in gesetzlicher Weise offenbaren kann. Die Bittschriften welche von einer Anzahl Bürger abgefaßt und unterschrieben werden, sind dann das Einzige, wodurch sich eine gemeinsame Meinung offenbaren kann, und sie werden dadurch wichtig, daß man in ihnen die öffentliche Meinung sieht, und daß sie indem sie gedruckt werden, umgekehrt wieder die öffentliche Meinung bilden.

Jeder der an der Abfassung einer solchen Bittschrift Theil genommen, weiß aus Erfahrung daß es nicht leicht ist eine Anzahl Menschen zu einer gemeinschaftlichen Meinung zu vereinigen, welches doch nothwendig ist, wenn eine Bittschrift zu Stande kommen soll. Eine Bittschrift die nun wirklich zu Stande gekommen ist, trägt nun auch den Charakter des öffentlichen, da sie sich eben aus einer gemeinschaftlichen Berathung gebildet. Jede Persönlichkeit ist in ihr vernichtet, und man findet in ihr nicht mehr die Meinung des Einzelnen. Daher schließen sich auch nachher andere Meinungen, wieder so leicht an sie an, eben weil sie nicht mehr die Meinung eines Einzelnen ist. \*)

\*) Ich habe ausführlicher hierüber in einem Aufsatze: über das Recht der Bittschriften (*le droit des pétitions*) geredet, so im deutschen Beobachter abgedruckt worden, und den ich, in den Beilagen aufs neue habe abdrucken lassen. Ich hatte damals gerade einer Versammlung beigewohnt, wo durch gemeinschaftliche Berathung von 50 Personen, eine Bittschrift an den König und ein Schreiben an den Staatskanzler war zu Stande gekommen, und ich schrieb diesen Aufsatz gleich nachher nieder, als der Eindruck den der Gang dieser Verhandlungen auf mich gemacht, mir noch ganz gegenwärtig war.



Ich glaube daher daß es sehr nützlich ist, dem Beispiele der Städte, Trier, Eöln, Cleve u. s. w. zu folgen, und sich mit Bittschriften wegen der Verfassung an den König zu wenden. In diesen Bittschriften aber nicht den Punkt wegen der Einführung der Verfassung stark zu berühren, denn etwas was am Kommen ist, das braucht man durch Bitten nicht zu beschleunigen, sondern bloß Wünsche über die Einrichtung derselben zu äußern. Auf diese Weise läßt sich schon eben aus diesen Bittschriften, die Farbe beurtheilen, welche die Kammer der Gemeinen annehmen wird. Diejenigen auf welchen sich die öffentliche Meinung bei der Entwerfung einer Bittschrift feststellt, sind gewöhnlich auch diejenigen, auf welchen sie sich bei den Wahlen feststellt und man kann wohl drauf wetten, daß derjenige so die Bittschrift für den Bauernstand in der Grafschaft Mark entworfen, eben von diesem Bauernstande in die Kammer der Gemeinen gewählt wird.

§. 152.

Wenn wir nun auf diese Weise die Verfassung erreicht haben: was werden die Folgen davon seyn?

Wir wollen die angenehmen wie die unangenehmen aufzählen. Es ist gut, daß man sich das eine wie das andere vorher sagt: man ist dann auf beides gefaßt. Zuerst freuen sich die Menschen ungemein, das sie endlich zu einer Verfassung gekommen, und in dieser Freude nehmen sie sie durch Acclamation an, und drücken sich die Hände und illuminiren den Abend die Stadt.

Nach dieser Freude kommt nun die Arbeit, die ernste, welche nicht allein das Wort will sondern auch die That. Die Verfassung muß sich nun durchkämpfen.

Da noch alles neu ist, und Niemand von dem Regieren mit einer öffentlichen Gesetzgebung große Erfahrungen besitzt, so rennen von Anfang die Dinge etwas voreinander, und es entsteht allershand Jammer und Noth, zwischen den Ministern und der Kammer der Gemeinen. Dieses sind nun die eigentlichen Geburtswehen der Verfassung, durch die sie einmal hindurch muß, und an denen in keiner Weise vorbeizukommen ist.

In der Spannung so dann von beiden Seiten eintritt, rücken die Dinge gar nicht von der Stelle, und der eine meint dann dieses und der andere meint jenes, — die meisten aber sind der Meinung, daß der Sache durch kleine Maasregeln zu helfen sey, durch Berücksichtigung von Persönlichkeiten und durch Berücksichtigung von Verhältnissen.

Entlich nachdem die Sache lange gestockt und sich gestaut, werden die 10 oder 12 politischen Talente, so sich in der Kammer befinden klar, wie eigentlich die Lage der Dinge ist, und wie sie anzugreifen, damit sie dasjenige erreichen können, nach dem sie streben. Indem diese sich hierüber geeinigt, so tragen sie der Kammer, wenn die rechte Stunde erschienen, ihre Meinung vor, und wenn diese, so wie die Stunde, wirklich die rechte, so geht sie gleich mit einer großen Stimmenmehrheit durch; denn eine Kammer bewegt sich wie jede Volksversammlung, instinktmäßig, — wenn nämlich die Vertretung des ganzen Volks sich darin befindet, und nicht blos die einer einzelnen Partie, die ihre besondere Zwecke und Absichten befolgt.

Sobald die Dinge sich auf diese Weise gesetzt und abgeklärt, so wird die Flüssigkeit helle und das Constitutionelle Regieren nimmt seinen Anfang. — Da in dem Kampfe der Meinungen, die Talente nothwendig oben kommen, so kommt man mit diesem Regieren ziemlich geschwind in den Gang, und ins Gleiche, da die Sache an sich wirklich so schwierig nicht ist, eben weil sie einfach ist. Und sie ist einfach weil blos nach Sachen regiert wird, und nicht nach Personen. Die Personen sind daher immer die Diener der Dinge, und wer sich für klug genug hält, seinem eigenen Vortheil zu dienen, der geht gleich zu Grunde. Wer aber für sich nichts will, so wie Pitt, von dem sage die Dinge: das ist unser Mann! und diesen tragen sie in die Höhe.

Indem die Sache auf diese Weise in den Gang gekommen, so entsteht doch noch mancherlei Jammer und Noth, obgleich von einer geringeren Gattung.

Der erste und der meiste Verdruß kommt von der Pressfreiheit.

Sobald die Staatsbürger das Recht haben vernünftig zu sprechen, so kann man ihnen das andere, unvernünftig zu

sprechen, nicht wohl streitig machen. Und wenn sie dieses haben so pflegen sie auch keine gar zu sparsamen Gebrauch davon zu machen. Nun haben aber die Menschen aus der alten Regierungsweise noch eine große Empfindlichkeit gegen alles Oeffentliche mit herübergebracht, und mit dieser Empfindlichkeit kommen sie nur in den Lärm der neuen Regierungsart. Sie werden nun hindurch immer aufs empfindlichste verletzt, und es geht eine Zeitlang drüber hin, bis sich bey allen Staatsbürgern die gesetzmäßige Dicke der Epidermis durch die Praxis entwickelt hat.

Am ersten haben diese die Minister. Denn diese werden, wie überall, am meisten gescholten, und bei einer freien Verfassung kann ein Minister kein Zeitungsblatt in die Hand nehmen, ohne einigen Tadel und einige Anzüglichkeiten auf sich zu finden. Cependant, *la matière ministerielle ne manque jamais*, wie die Franzosen sagen, und da man für einen Minister der abgeht, immer wieder zwei neue haben kann, die es gerne sein möchten ungeachtet des Scheltens so die Minister jeden Tag bekommen, so gewöhnt man sich endlich dran, wie an den Lärm der großen Städte, der einen Anfangs zwar nicht schlafen läßt, den man aber später gar nicht mehr bemerkt.

Nachdem die Pressfreiheit einige Jahre bestanden, und mancherlei Anfechtungen erlitten, besonders von den fremden Gesandten, die aber immer an die Justiz und auf die Verfassung verwiesen worden, — so lernt man ihre Natur nach und nach einsehen. Man findet, daß es bei einer freien Verfassung durchaus nothwendig ist, daß die Bürger für und gegen Partei ergreifen, und daß sie sich durch ihre Persönlichkeit ins Oeffentliche verflechten lassen. Denn bei jedem Menschen ist die Neigung zu seinem Privatvortheile so stark, — eben weil er seiner Persönlichkeit der nächste — daß er diesem seine ganze Thätigkeit zuwendet, und daß er gar nicht zum öffentlichen gelangt, wenn seine Persönlichkeit, seine Rechthaberey, und was sonst immer den Menschen bestimmt, nicht mit hereinverflochten wird. — Dieses frische, freie, fröhliche Streiten und Zanken ist in allen freien Verfassungen, und nirgend mehr als in den Nordamerikanischen Freystaaten, wie man dieses in den dortigen Zeitungen sieht, und in den Auszügen so ich aus ihnen im deutschen Beobachter, aus

der Periode gegeben, wo sie in Pensilvanien den neuen Gouverneur Findley wählten, den die Opposition den Appellbobby nannte, und dem sie nachsagten, daß er als Schatzmeister, Wucherer mit Staatsgeldern getrieben.

Auch sieht man endlich ein, daß das Lärmen in den Zeitungen lange so gefährlich nicht ist, als es anfangs geschienen. Daß die große Menge Zeitungen daher rührt, daß viele Bürger es als eine ehrsame Brodwinnung ansehen, eine Zeitung herauszugeben, und daß die Zeitungsschreiberei, bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft, in die Reihe der bürgerlichen Gewerbe getreten. \*) Auch daß von 50 Zeitungen kaum eine ist, die jenseits dem Reichthum der Stadt wo sie erscheint, gelesen wird,

---

\*) Daß sie dieses ist hat in folgendem seinen Grund. Bei dem ungemeynen raschen Getriebe der Gesellschaft findet ein äußerst schneller Austausch in ihr statt, und die Zeitungen dienen eben diesem Austausch. Der eine hat eine alte Preße zu verkaufen, der andere sucht einen Bedienten — der dritte einen Gesellschafter auf gemeinschaftliche Kosten nach Leipzig, — alle diese tauschen ihre Anfragen und Anzeigen in den Zeitungen gegeneinander aus, und es ist daher sehr bequem fürs Publikum daß diese jeden Tag erscheinen, damit dieser Austausch möglichst schnell von statten gehe, besonders wenn man Gegenstände tauschen will, die dem Verderben unterworfen, wie frische Austern und Schelfische. In kleinen Städten sind dieser Anzeigen aber nicht so viel, daß mit ihnen täglich ein halber Bogen zu füllen sey. Ein Bürger der sich um 400 Rthlr. eine Druckerei angelegt, legt noch einige Waaren weiter an und hält sich noch die Frankfurter und Berliner Zeitung aus der er einige politische Artikel nimmt, die er in seine Zeitung abdrucken läßt, — und da er nun alles selber besorgt, und gar geringe Kosten hat, so ist er mit einem Absatz von 300 Exemplare schon völlig zufrieden. Die Einrückungsgebühren bezahlen die Druckkosten, und die Abonnenten das Papier, wobei noch so viel übrig bleibt, daß er sich mit seiner Familie ernähren kann. — Entspinnt sich nun ein Streit in seiner Zeitung z. B. über irgend eine Wahl, so ist ihm dieses sehr erwünscht, da er hiedurch seinen Absatz und seine Brodwinnung vermehrt. — Auch gewinnt das Publikum dabey, daß nun jeden Abend doch eine frische Zeitung bei seinem Glase Bier hat, und daß nachdem es die bürgerlichen Anzeigen gelesen, nun zum politischen Artikel schreitet, und sich an diesem in allerhand Reden ergötzt, die vielleicht wenig bedeuten, die ihm aber Vergnügen machen, und die Niemand das Recht hat zu schmälern.

da alle bloß Intelligenz-Blätter sind, mit einigen vordruckten patriotischen Artikeln, so aus andern Zeitungen ausgeschnitten worden. — Solcher Zeitungen die keine Intelligenz-Blätter für den bürgerlichen Gebrauch sind, sondern die eine eigene politische Gesinnung haben, und von einem großen Kreise gelesen werden, dieser gibt es sehr wenige. Sobald Pressfreiheit vorhanden, so macht Kühnheit kein Verdienst mehr, denn die unbedeutendste Provinzial-Zeitung läßt sich dann das Recht nicht nehmen, zu Zeiten einmal gegen die Minister zu reden, und hiemit ihre Nachbarn und Bevatterleute zu erfreuen. Nur politische Talente vermögen es dann eine Zeitung zu schreiben, die sich einen großen Kreis erwirbt und mächtig in der Meinung wird — und politische Talente sind in jedem Staate selten, obgleich überall Murrmuranten in ziemlicher Anzahl zu finden.

§. 153.

Nachdem man auf diese Weise mancherlei Freud und Leid erfahren, so findet man endlich, daß das Regieren mit einer öffentlichen Gesetzgebung eine ganz angenehme Art ist, sobald man einmal die Natur desselben eingesehen und begriffen. Zuerst hat man wenig dabei zu thun, indem nun eine Gemeinde auf eigene Rechnung und Gefahr eine neue Brücke über den Mühlbach bauen oder ein neues Kreuz auf ihren Kirchthurm setzen muß, und ohne daß man genöthigt sein Avis drüber zu geben, oder ihr sonst mit Rath und That an die Hand zu gehen. — Der Minister des Innern kommt dann so weit wie sein Colleague in England und reicht in seinen Büreaus mit 17 Personen aus. Dann findet man weiter, daß bei der öffentlichen Gesetzgebung das Volk selber die meisten Kosten zu tragen hat, indem es die Klügsten in jeder Grafschaft zu Deputirten sendet, und daß das Regieren überhaupt leicht sei, sobald man Gesetze habe, die sehr vollständig und genau abgefaßt, die, alle Fälle vorsehen, und die von jedem Widerspruche schon in den Kammern getroffen worden, ehe sie gegeben.

Von Anfang wird indes folgender Umstand viel zu schaffen machen. — Es ist vorauszusehen, daß sobald die kleinen Staats-

Systeme mit einer großen Selbstständigkeit nebeneinander bestehen, sie jeden Augenblick über die Gränzen ihrer Befugnisse miteinander zanken werden, und wechselseitig über stete Eingriffe klagen. Es geht dann so wie in Cleve im Jahr 1660 als der große Kurfürst, die Regierung, die Kammer und das Hofgericht, selbstständig nebeneinander gestellt, und die sich auch schon gleich im ersten Jahre wechselseitig völlig parallelisiert hatten, wie wir oben im ersten Abschnitte sahen. — Der Kurfürst hob aber den Streit nur nicht dadurch daß er alles wieder in Eins vereinigte, Verwaltung und Justiz und Rechnungswesen, wie solches der Wunsch jedes eifrigen Administrators ist, sondern er ließ die Dinge eben nebeneinander fort bestehen, und sie mußten sich nun so lange mit einander versuchen, bis jedes seine Grenze gefunden, und sich über diese Grenze wechselseitig eine Praxis gebildet. \*)

\*) Die große Beweglichkeit des Mittelalters und der frische Streit der zwischen den verschiedenen kleinen Staaten und Gemeinwesen immer statt gefunden, ging eben aus ihrer Selbstständigkeit hervor. Durch die verschiedenen Landfrieden so in jeder Provinz geschlossen wurden, entstanden größere Gemeinwesen, eine Art kleiner Bundesstaaten, die sich über ihre wechselseitige Rechte dahin geeinigt, daß sie bei bestimmten Richtern einander zu Recht stehen wollten. Diese Verbindungen wurden immer größer bis sie sich am Ende in eine Einzige fürs ganze Reich verwandelte. Dieses war der allgemeine Landfrieden der 1493 unter Kaiser Maximilian zu Stande kam. Hiedurch wurden zuerst allgemeine Reichsgerichte eingeführt, und alle Fürsten und Städte hatten sich verbunden vor diesen ihr Recht zu nehmen, und diese als die Schiedsrichter ihres Streites anzusehen. Der Bund des Landfriedens schrieb denselben ihre Gerichtsordnung vor, wies ihnen die Conciliations Mittel an, und verpflichtete den Kaiser als ihren Hauptherren, daß er stets darauf zu sehen, daß alles vorgeschriebenermaßen ausgerichtet und ins Werk gesetzt würde. Wenn in Zukunft eine Gemeinde oder Grafschaft über die Gränzen ihrer wechselseitigen Befugnisse streiten, so werden diese den Stadthalter der Provinz als Schiedsrichter ihres Streites begreifen, der ihn dann mit seinen Räten entscheidet, und hierüber ein Weisthum gibt. Aus solchen Weisthümern bildet sich eine Praxis, es entstehen Gewohnheiten, (Coutumes) und bis diese vorhanden pflegt es gewöhnlich etwas holpericht zu gehen. So klagen die Franzosen, daß sie keine Coutumes mehr hätten, und daß sie

Ich habe im vorigen Paragraph die Folgen dargestellt, die das Regieren mit einer öffentlichen Gesetzgebung mit sich bringt.

Andere sehen hierin ganz andere und viel bedenklichere, indem sie aufs Jahr 1789 und auf Frankreich zeigen, wo die Revolution gerade mit der Zusammenberufung der Stände begann, so in 175 Jahren nicht mehr beisammen gewesen.

Wenn wir so anfangen wie in Frankreich, dann endigen auch wir so. Wenn wir Stände versammeln die in 175 Jahren nicht mehr beisammen gewesen, so passen diese, da sie mit der Nation, nicht geschichtlich fortgelebt, gar nicht mehr auf die Gegenwart, und der Theil, der in der Gegenwart stark ist, der dritte Stand, wirft den anderen Theil, der in der Gegenwart schwach ist, den Adel, über Bord und bildet eine Nationalversammlung. Dieses war der Anfang in Frankreich. — Da in Frankreich keine Verfassungs-Urkunde vom Throne aus als ein großer Freiheitsbrief der Nation gegeben worden, so waren gar keine Gränzen gezogen und für die verschiedenen großen Corporationen so die Gesetzgebung bilden, keine Rechte und keine Ordnung festgesetzt, und indem nun der Adel, die Geislichkeit und der dritte Stand, heftig drüber stritten: ob nach Köpfen oder nach Ständen sollte gestimmt werden, so verließ der dritte Stand den Saal, und nahm um seinen Willen durchzusetzen auf den Rath Sieyes, den Namen Nationalversammlung an. Er sprengte so den Adel und die Geislichkeit, und viele von diesen als Mirabeau, Gregoire u. s. w. gingen zu ihm über. Dieses war eine Folge der Selbsthülfe, zu welcher das unvorsichtige Ministerium den dritten Stand gebracht. — Als dieser hierin seine Kraft gefühlt und den Beifall gehört, der ihm aus dem ganzen Reiche entgegen kam, so erklärte er, als das Ministerium nun dem Könige rathete, die

---

gleich im Ungewissen, sobald ihnen der Buchstabe des Gesetzes versagt, und daß selbst über die Auslegung dieses Buchstabens immer die Meinungen und Ansichten noch getheilt wären. Dieses würde auch nicht eher anders und besser, bis die gegenwärtige Ordnung lange genug bestanden und sich in ihr auch löbliche Gewohnheiten entwickelt hätten.

die Versammlung aufzulösen: daß er versammelt bleiben würde, bis die Verfassung würde vollendet sein. Mit dieser Erklärung war die Revolution gegeben. Denn wenn die Krone nicht mehr die Macht hat, das große Triebwerk der Gesetzgebung in seine Theile zu zerlegen, und es dadurch zum Stillstehen zu bringen, so ist ihr Fall nicht mehr abzuwenden.

Alles dieses ist bei Uns anders. Bei uns kommen keine alte und veraltete Stände zusammen, sondern solche, die ganz frisch aus der Gegenwart hervorgehen, und völlig auf alle Verhältnisse der Gesellschaft und des Zeitalters passen. — Dann werden diese nicht zusammenberufen um eine Verfassung zu machen, sondern sie finden eine in welcher ihnen gewisse Verrichtungen aufgetragen und zuerkannt sind. Wie sie abstimmen sollen, ob nach Ständen oder nach Köpfen, darüber haben sie sich nicht zu berathen, da solches schon in der Verfassung vorgeschrieben. Sie können sich also hierüber nicht entzweien, und die Kammer der Gemeinen kann die des Adels nicht sprengen. — Ich glaube zwar nicht daß es gut wäre, die Kammern früher aufzulösen, bis die Gegenstände so in einer Sitzung sollen verhandelt werden, auch ihre gesetzliche Erledigung gefunden; allein ich glaube immer, daß es keine Schwierigkeit machen würde, die Kammern, auch selbst mitten in den Berathungen aufzuheben. Denn so weit ist man doch auch in der Kenntniß des Verfassungswesens fortgerückt, daß man weiß, daß das Auflösen der Kammern ganz nach dem Wohlgefallen der Krone die erste Bedingung einer öffentlichen Gesetzgebung ist, die auf die Dauer sein soll, und nicht bloß für ein paar Jahre.

Dann macht das einen sehr großen Unterschied, daß in der Verfassungsurkunde bereits alle die Grundsätze für die allgemeine Gesetzgebung des Reichs, ausgesprochen sind, die die Nationalversammlung zuerst aussprach, und wodurch sie die feste Stütze in der Meinung erhielt: Bei uns kann eine Kammer der Gemeinen, sich keine Art von Popularität dadurch erwerben, daß sie von der Rednerbühne, die Gleichheit der Abgaben, die Allgemeinheit der Steuern, und die Menschen:



rechte verkündet, denn dieses ist schon alles in dem großen Freiheitsbriefe enthalten, den der König seinem Volke gegeben, ehe er die Stände zusammenberufen und zu dessen Abfassung sie nichts beigetragen haben.

Auch hat man die Gefahr der Residenzstädte hinlänglich kennen gelernt. Man hat gesehen, wie Paris der ganzen Revolution die Richtung gab, als sich die große Stadt zum Repräsentanten von allen Provinzen von Frankreich aufwarf, und es ist zu vermuthen, daß man aus diesen Lehren einigen Nutzen gezogen.

Dann hat man gesehen wohin es führt wenn man nicht mehr die ganze Nation in der Vertretung hat, sondern bloß eine einzelne Partie, eine einzelne Faktion, die sich unter Begünstigung eines fehlerhaften Wahlsystems hereingedrängt, und die nun ihr Glück machen will. Denn bekannt ist es, daß die Hälfte des Nationalconvents aus Gelehrten bestand, größtentheils aus Aerzten und Advokaten, und daß es eine Periode gab; wo man eben sowohl sagte *se mettre dans la revolution*, als *se mettre dans le commerce*. Wie groß die Anzahl der Advokaten gewesen, geht daraus hervor, daß als einmal an einem Tage 22 Conventglieder guillotiniert wurden, unter diesen sich allein 18 Advokaten befanden. Die Sache hätte sich schon ganz anders gestellt, wenn nicht jeder Wahl und stimmfähig gewesen, so 21 Jahr alt war und ein Mensch männlichen Geschlechts, sondern wenn der König bestimmt hätte, daß der Bürgerstand aus jeder Provinz die 100 reichsten Leute schicken sollte. Diese hätten wenigstens nicht von einem *Déplacement des fortunes* gesprochen, noch wie Tallien spöttisch gesagt: daß man auf dem *Concordien* Plaz e münze.\*)

\*) Um zu verhindern daß kein Stand ausschließend in die Versammlung gewählt werde, z. B. der Stand der Advokaten so in den großen Städten bei den Gerichtshöfen wohnt, so gibt es kein besseres Mittel als daß jeder Kreis nur einen der Meistbeerbten wählen kann, so im Kreise angeessen und wirklich wohnhaft sind. Ugar sagte einmal: Bei den Wahlen sei die Intrigue eben das gefährlichste und man müsse alles anwenden um diese auszuschließen. Er habe deswegen in der Neapolitanischen Verfassung die Einrichtung getroffen, daß zu jeder Stelle 2 Deputierten gewählt worden, und über die dann das Loos entschieden.

Die Ackerbauende Classe macht überall drei Viertel der Nation, und wenn diese in dem Grade vertreten ist, in dem sie stark ist, so ist man sicher, daß man die Nation hat, und nicht einen einzelnen Stand, wie z. B. den Gelehrtenstand, oder den Beamtenstand. Der Landbauer macht aber gewiß Nie eine Revolution gegen eine Verfassung in der ihm alle seine Rechte gesöhnt sind, und die ganz zu seinen Gunsten gemacht ist.

Endlich — und das ist vielleicht das Wesentlichste — hat man die Natur eines Constitutionellen Ministeriums näher kennen gelernt. Man weiß was geht und was nicht geht, und wie ein Ministerium sein muß, wenn man nicht mit ihm den Hals brechen will. Mit dem besten Pferde kann man zu Erde kommen, bloß durch die Ungeschicklichkeit des Reiters, und mit einem Ministerio wie das von Ludwig XVI. das heute nichts geben wollte, und morgen aus Angst wieder mehr versprach als es halten konnte, mit einem solchen ist an keiner Revolution vorbeizukommen. Allein auch hierüber ist man jetzt so verständigt, daß eine Kammer sich mit einem solchen gar nicht einläßt, indem sie es gleich in die Minorität fallen läßt, und hiedurch die Ernennung eines neuen veranlaßt, das Talente und Muth besitzt und das von gleicher Farbe und gleichen Grundsätzen ist. Wenn eine Kammer ein zaghaftes Ministerium gegen sich über hat, so kann sie eben so wenig von der Stelle, als das Ministerium mit einer schlecht zusammengesetzten Kammer fertig werden kann.

So wie die Kammer sich von einem schlecht zusammengesetzten Ministerio befreien muß, so muß das Ministerium sich auch wieder von einer schlecht zusammengesetzten Kammer befreien. Es kann das indem dasselbe es macht wie Pitt mit dem Parlemeute, — es löst sie auf und läßt die Städte und die Grafschaften eine neue wählen.

S. 155.

Man hat es an dem Buche über Verfassung getadelt, daß es in einem besondern Abschnitte von der Gefahr der Zeit geredet. — Man meinte: wenn man stets hievon rede, so entschlossen sich die Fürsten vollends zu nichts.

Allein ich glaube, daß jeder verpflichtet, seine wahre Meinung zu sagen, und ohne allen Rückhalt. Dann glaube ich im Gegentheil daß die Fürsten sich um so eher entschließen werden, wenn sie sehen daß das Volk, weder leicht noch leichtsinnig über's Verfassungswesen denkt. — Endlich glaube ich nicht, daß es in irgend eines Menschen Macht ist, das Verfassungswesen länger aufzuhalten. Das Bedürfnis ist zu stark: der großen Bewegung der Zeit ein festes Verhältniß zum Staate zu geben, damit es nicht ins Chaotische Herüberschwanke.

Ich bleibe daher bei der Meinung: daß wir wohl thun, uns nichts zu verschweigen, was vorhanden ist. Auch uns zu sagen: daß außer den Folgen die wir voraussehen, noch andere eintreten, die wir nicht voraussehen. Diese werden uns dann wenn sie kommen nicht bestürzt machen, eben, weil wir sie erwartet haben.